

*Abdruck von Beumann
Schwineköper*

BERENT SCHWINEKÖPER

„Cum aquis aquarumve decursibus“. Zu den Pertinenzformeln
der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I.

Sonderdruck aus
FESTSCHRIFT FÜR HELMUT BEUMANN
ZUM 65. GEBURTSTAG

Herausgegeben von
Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus

2081008



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

© 1977 by Jan Thorbecke Verlag KG, Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei KG, Sigmaringen
Printed in Germany – ISBN 3-7995-7006-3

Inhaltsübersicht

Tabula gratulatoria	VII
<i>Kurt-Ulrich Jäschke und Reinhard Wenskus</i>	
Der Jubilar	I
<i>Carlrichard Brühl</i>	
Purpururkunden	3
<i>Berent Schwineköper</i>	
»Cum aquis aquarumve decursibus«. Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden bis zur Zeit Ottos I.	22
<i>Hans-Dietrich Kahl</i>	
Symbol- und ideengeschichtliche Grundlagen der Urform kirchlicher Kaiserkrönung	57
<i>Herwig Wolfram</i>	
Theogonie, Ethnogenese und ein kompromittierter Großvater im Stammbaum Theoderichs des Großen	80
<i>Karl Hauck</i>	
Zur Ikonologie der Goldbrakteaten XV: Die Arztfunktion des seegermanischen Götterkönigs, erhellt mit der Rolle der Vögel auf den goldenen Amulettbildern	98
<i>Reinhard Wenskus</i>	
Zur fränkischen Siedlungspolitik im Saalegebiet	125
<i>Eugen Erwig</i>	
Zur Bilhildisurkunde für das Mainzer Kloster Altmünster	137
<i>Heinrich Koller</i>	
Zur Rechtsstellung Karantaniens im karolingischen Reich	149
<i>Karl Jordan</i>	
Der Harzraum in der Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Eine Forschungsbilanz	163

<i>Dietrich Claude</i>	
Die Pfalz Dahlum	182
<i>Harald Zimmermann</i>	
Zu Flodoards Historiographie und Regestentechnik	200
<i>Helmut Maurer</i>	
St. Margarethen in Waldkirch und St. Alban in Mainz. Zur Rolle der Liturgie bei der Eingliederung eines Klosters in die ottonische Reichskirche	215
<i>Heinz Thomas</i>	
Zur Kritik an der Ehe Heinrichs III. mit Agnes von Poitou	224
<i>Kurt-Ulrich Jäschke</i>	
Die Englandfrage in den Gesta Normannorum ducum des Wilhelm von Jumièges	236
<i>Horst Fuhrmann</i>	
„Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae“. Randnotizen zum Dictatus Papae	263
<i>Friedrich Lotter</i>	
Zur literarischen Form und Intention der Vita Heinrici IV.	288
<i>František Graus</i>	
Der Heilige als Schlachtenhelfer — zur Nationalisierung einer Wundererzählung in der mittelalterlichen Chronistik	330
<i>Josef Fleckenstein</i>	
Ministerialität und Stadtherrschaft. Ein Beitrag zu ihrem Verhältnis am Beispiel von Hildesheim und Braunschweig	349
<i>Reinhard Schneider</i>	
Karolus, qui et Wenceslaus	365
<i>Hans Kurt Schulze</i>	
Mediävistik und Begriffsgeschichte	388
Abkürzungen	406
Register	409
Abbildungsnachweis	422

Varianten zu den Prunkausfertigungen sind abermals minimal, zumal offenbar alle vier Diplome von demselben Corveyer Schreiber geschrieben sind, der auch sonst von der Kanzlei bei Privilegierungen für Corvey herangezogen wurde ¹³⁰⁾. Wir haben hier also den völlig singulären Fall, daß ein Diplom in nicht weniger als vier Originalausfertigungen vorliegt: zweimal auf Purpur- und zweimal auf gewöhnlichem Pergament, wobei jedoch auch hier an der zeitlichen Priorität der letzteren kein Zweifel sein kann ¹³¹⁾. Die Parallele zu den wenig älteren Privilegien Rogers II. für die »Cappella palatina« beweist, wenn es dieses Beweises noch bedurfte, daß bei Purpururkunden regelmäßig eine normale Kanzleiausfertigung vorausgesetzt werden muß. Dies gilt selbstverständlich auch im Fall des Privilegs Friedrichs I. für Corvey von 1152, dessen Prunkausfertigung wohl 1634 bei der Einnahme Höxters durch die Kaiserlichen unterging ¹³²⁾.

Fassen wir zusammen: in Byzanz waren Purpururkunden stets kanzleimäßige Erstausfertigungen; im Westen dagegen ist die Kanzleiausfertigung regelmäßig auf gewöhnliches Pergament geschrieben. Wüßte der Empfänger eine Prunk-, in der Praxis also meist eine Purpururkunde, so bedurfte es dazu zunächst einmal der besonderen Genehmigung des Herrschers und darüber hinaus hoher Aufwendungen für Material, Schreiber und Goldbulle ¹³³⁾. So sind die Purpururkunden des Westens letztlich doch nur Imitationen des byzantinischen Vorbilds. Ihre Seltenheit und der tiefe Eindruck, den sie beim Beschauer hinterlassen, machen sie nichtsdestoweniger zu herausragenden Cimelien unserer Archive.

130) Nämlich für DD Ko.III.179, 181, 221; vgl. D Ko.III.245 Vorbem., S. 427. Die Identität der Londoner Hand mit der der übrigen Stücke erscheint bei Betrachtung des relativ kleinen Photos plausibel, aber nicht sicher.

131) Eben darum wäre auch A² und nicht A¹ der Edition zugrunde zu legen gewesen.

132) So HEINRICH APPELT in der Vorbem. zu D F.I.11, S. 20. Vgl. oben S. 13 m. Anm. 72.

133) Die Goldbulle fehlt nur bei D O.I.235, D O.II.21 und dem nicht vollzogenen D Ko.II.218; s. auch KEHR, S. 141 Anm. 4 i. f. (auf S. 142). Für die ottonischen Privilegien könnte sich das Fehlen der Goldbulle aus der bewußten Imitation von Byzanz erklären, wo die Goldbulle ja getrennt von der Urkunde überreicht wurde, überdies je nach Rang des Empfängers im Gewicht gestaffelt; vgl. DÖLGER, Kaiserurkunden, S. 40.

»Cum aquis aquarumve decursibus«.
*Zu den Pertinenzformeln der Herrscherurkunden
bis zur Zeit Ottos I.*

VON BERENT SCHWINEKÖPER

I.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Urkundenlehre in verstärktem Maße der Rolle der einzelnen formelhaften Urkundenbestandteile zugewandt. War schon 1936 von Maria Kopczynski in einer Berliner Dissertation die Arenga der Papsturkunden untersucht worden, so sah Heinrich von Fichtenau 1957 gerade in diesem Urkundenteil das Wesen von Spätantike und Mittelalter gespiegelt¹⁾. Walter Zöllner richtete sein Interesse auf den gleichen Gegenstand bei den Bischofsurkunden²⁾. Die Verbalinvokation wurde von Leo Santifaller zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht³⁾. Und in den letzten Jahren hat Herwig Wolfram der Intitulatio in Königs- und Fürstenurkunden eine sowohl geistesgeschichtlich wie verfassungsgeschichtlich besonders ergiebige Studie gewidmet⁴⁾. Weitere Einzelbestandteile der Urkunden, die in den Gesichtskreis der Forschung getreten sind, weist die 10. Auflage des Dahlmann-Waitz aus⁵⁾.

Dagegen ist die Dispositio als der am wenigsten formelhafte Teil der Urkunden vom Grundsätzlichen her nur hinsichtlich einzelner Spezialarten behandelt worden. Noch immer scheinen mir daher in dieser Hinsicht die Ausführungen zuzutreffen, die bereits 1907 Wilhelm Erben glaubte machen zu können⁶⁾. Er wies darauf hin, daß Sickel und Mühlbacher zwar für die Karolingerzeit die verfassungsgeschichtlich wichtigen Urkundenarten durch den Vergleich mit den für diese Zeit noch vorliegenden Formelsammlungen weitgehend hätten klären können. »Weit schwieriger gestaltet sich

1) M. KOPCZYNSKI, Die Arengen der Papsturkunden nach ihrer Bedeutung und Verwendung bis zu Gregor VII. (Diss. phil. Berlin 1936); H. FICHTEAU, Arenga, Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (= MIOG. Erg. 18, 1957).

2) W. ZÖLLNER, Arengeninitien von Bischofsurkunden des 9.–14. Jahrhunderts aus den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg (in: WissZUnivHalle, Ges. u. Sprachwiss. Reihe 13, 1964) S. 311–34.

3) L. SANTIFALLER, Über die Verbal-Invokation in Urkunden (= SB. Wien 237 II, 1961); Ders., Verbal-Invokation in den älteren Papsturkunden (in: RömHistMitt. 3, 1958/60).

4) H. WOLFRAM, Intitulatio I, Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jh. (= MIOG. Erg. 21, 1967); II: Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im 9. und 10. Jh. (= ebd. Erg. 24, 1973).

5) DAHLMANN/WAITZ, Quellenkunde der deutschen Geschichte, Bd. 1¹⁰, Abschn. 18.

6) W. ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (in HdbMNG. hg. v. G. v. BELOW und F. MEINECKE 4 I, 1907) S. 353.

die Untersuchung der Dispositio dort, wo die Formelsammlungen gänzlich fehlen und auch ihre Nachwirkungen so weit erloschen sind, daß die Diktatoren der Kanzlei bei der Konzipierung des Einzelfalles, nur von eingereichten Vorurkunden geleitet, ihren persönlichen Fähigkeiten und Gewohnheiten freieren Lauf lassen können. Dadurch entsteht gerade in der Fassung der Dispositio eine Mannigfaltigkeit, welche die Abschätzung des Wesentlichen und die diplomatische Art der Vergleichen erschwert und manchmal verhindert. Es erhebt sich überall die Frage, ob diese Mannigfaltigkeit des urkundlichen Wortlauts wirklich einer verschiedenen Rechtslage entsprach oder ob nur zufällige Umstände der Kanzlei den Anlaß gaben, bei ziemlich einheitlich gestalteten Verhältnissen doch verschiedene Fassungen der Dispositio zu wählen. Die Diplomatie ist mit ihrer eigenen Methode nicht in der Lage, diese Frage in allen Fällen zu lösen; sie darf sich also dort, wo Formelsammlungen fehlen, mit Recht vielfach damit begnügen, das urkundliche Material nach dem Grad der Glaubwürdigkeit zu sichten, und kann die Deutung und Verwertung gerade der dispositiven Teile anderen Richtungen der geschichtlichen Forschung überlassen.«

Seither hat allerdings etwa die Untersuchung der Immunitätsurkunden besonders deutlich gemacht, daß auf diesem Feld nicht nur mit historischen oder rechtshistorischen, sondern auch mit diplomatischen Methoden weiterzukommen ist⁷⁾. Auch Anordnungen für die Wahl der Äbte von Klöstern oder die Einsetzung von Kloostervögten, Zoll- und Marktprivilegien bieten beispielsweise genug Möglichkeiten vergleichenden Vorgehens. Ferner pflegen die Dispositionen reich an sich wiederholenden und daher formelhaft ausgestalteten Urkundenteilen zu sein. Es seien etwa die *Petitiones* genannt, die häufig in diesem Abschnitt untergebracht wurden, oder die *Intervenientes*, über deren Rolle es an umfassenderen urkundenkritischen Untersuchungen ebenfalls noch immer fehlt⁸⁾. Endlich sind die vor allem in Schenkungsurkunden sehr häufig vorkommenden Pertinenzformeln zu erwähnen, deren vorläufige Untersuchung Gegenstand des hier vorgelegten Aufsatzes sein soll.

Naturgemäß hat die weniger nach formalen, sondern nach sachlichen Grundsätzen vorgehende allgemeine Geschichtsforschung sich mit diesem Thema zwar nicht prinzipiell, aber doch im Einzelfall immer wieder beschäftigen müssen, doch die Urkundenlehre hat ihm bisher wenig Aufmerksamkeit zukommen lassen. Nimmt man etwa das unter dem Titel »*Clavis mediaevalis*« erschienene, als Nachschlagewerk für solche Fragen recht nützliche, wenn auch sehr knappe »Kleine Wörterbuch der Mittelalterforschung« von Renate Klauser und Otto Meyer zur Hand, so wird man nach einem selbständigen Artikel über Pertinenzformeln vergebens suchen. Nur unter dem Stichwort *Dispositio* wird kurz vermerkt, daß mit dieser bei Liegenschaftsübertragungen die Pertinenzformel verbunden sei, »das heißt die Angabe der zum Objekt gehörigen Bestand-

7) E. E. STENGEL, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts 1: Die Diplomatie der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts (1910).

8) A. GAWLIK, *Intervenientes* und Zeugen in den Diplomen Heinrichs IV. (= MünchHistAbh. 7, 1970).

teile«⁹⁾. Die an gleicher Stelle als weiterführend angegebene Handbuchliteratur, wie Breßlau, Redlich und Erben, beschränkt sich gleichfalls auf wenige knappe Bemerkungen. Beispielsweise sagt Breßlau »innerhalb von Narratio und Dispositio können gewisse Teile noch als besondere Formeln bezeichnet werden; so kann man von einer Interventions-, einer Petitions-, einer Pertinenzformel usw. reden«¹⁰⁾. An anderer Stelle fügt er hinzu: »Besondere Beachtung innerhalb der Schenkungsurkunden verdienen die Formeln für die Auflassung und für die Übertragung der Gewere (*vestitura*), die zu unbeschränkter Verfügung erfolgen konnte sowie die Formel, welche die mit dem geschenkten Gut verbundenen Pertinenzstücke (!) aufzählt«¹¹⁾. Festzuhalten bleibe also, daß die bisherige Diplomatik die Aufzählung von Pertinenzen zwar als eine Formel anzusehen bereit war und auch ihre sachliche Bedeutung erkannt hat. Zu weiteren Aussagen kam man aber offenbar noch nicht.

II.

Der Diplomatiker hat, ehe er sich der formalen und sachlichen Bedeutung der Pertinenzformeln für den Inhalt der Urkunden zuwendet, zunächst die Frage zu stellen, wann eine genauere Aufzählung der zu einer übereigneten Liegenschaft gehörenden Pertinenzen üblich geworden ist und wie es zu deren formelhafter Ausgestaltung gekommen ist. Damit kommt man auf ein weites und schwieriges Feld. Untersuchungen liegen nicht vor. Und die Zahl der Quellen, auf die man angewiesen ist, bleibt äußerst dürftig. Auch ich vermag daher an dieser Stelle zunächst keine Abhilfe zu schaffen. Ich begnüge mich vielmehr mit dem, was Peter Classen in seiner Dissertation »Kaiserreskript und Königsurkunde« zu diesem Fragenkomplex sicher zutreffend ausgeführt hat: »Für bestimmte, oft wiederkehrende Rechtshandlungen entwickelten sich im Frankenreich bestimmte Formeln, deren Wortgebrauch für die Diplomatiker ein wichtiges Kriterium zur Prüfung der Echtheit und für den Rechtshistoriker eine der hervorragendsten Quellen für die Erkenntnis der fränkischen Rechts- und Verfassungsgeschichte ist«¹²⁾. Was die sich damals ausbildenden Pertinenzformeln anbelangt, so kann man Classens Feststellungen noch insofern erweitern, als gerade diese nicht nur rechts- und verfassungsgeschichtliche, sondern darüber hinaus auch besonders wichtige soziale und wirtschaftliche Aufschlüsse zu geben vermögen, was im folgenden noch zu zeigen sein wird. Nachdem Classen festgestellt hat, daß die Untersuchung dieser Formeln nicht seine Aufgabe sein könne, fügt er hinzu: »Hier sei nur darauf hingewiesen, daß Pertinenzformeln, die ein charakteristisches Kennzeichen aller mittelalterlichen

9) R. KLAUSER/O. MEYER, *Clavis Mediaevalis*. Kleines Wörterbuch der Mittelalterforschung (1962) S. 63.

10) H. BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. I (31958) S. 48 A. 3; O. REDLICH, *Allgemeine Einleitung zur Urkundenlehre* (wie A. 6) S. 24 f.; ERBEN (wie A. 6) S. 352 ff.

11) BRESSLAU I³ S. 55 f.

12) P. CLASSEN, *Kaiserreskript und Königsurkunde*. Diplomatische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem 2 (in: *AfD.* 2, 1956) S. 46.

Schenkungs- und Verleihurkunden sind, schon römische Vorbilder haben, ihre breite Ausführung und formelhafte Prägung aber doch wohl (!) mehr dem kasuistischen Rechtsdenken der Germanen entspricht, denen die römische Kraft zur Abstraktion des juristischen Gedankens fehlte¹³⁾. Man sieht also, daß es sich hier um eine Vermutung Classens handelt, für deren grundsätzliche Richtigkeit allerdings sehr viel spricht. Die Merowingerurkunden scheinen, soweit man dies überhaupt bei der geringen Anzahl erhaltener Stücke sagen kann, bei Liegenschaftsübertragungen bereits eine sehr viel eingehendere Beschreibung und Abgrenzung des betreffenden Objekts aufgewiesen zu haben, als die Privilegien späterer Zeiten. Mit dem Begriff der »breiten Ausführung« in den Pertinenzformeln scheint Classen indessen wirkliche oder vermeintliche Pleonasmen zu meinen. Wenn er diese nun dem germanischen Rechtsdenken zuordnen möchte, so widerspricht dem seine weitere Feststellung: »Auch die Pleonasmen, zum Beispiel *teneat ac possideat, possideri vel dominari, donare aut delegare*, haben ihre Vorbilder eher im römischen Vulgarrecht als in den Kaiserurkunden«¹⁴⁾. Angesichts dieser Aussagen bleibt hier nur das Fazit zu ziehen, daß ausführlichere Pertinenzbeschreibungen bereits in den spätantiken Urkunden üblich gewesen sein dürften. Ob sie allerdings schon formularähnlichen Charakter angenommen hatten, läßt sich nach unserer bisherigen Kenntnis nicht mit letzter Sicherheit behaupten, wohl aber vermuten.

Überzeugt von der Bedeutung auch der Pertinenzformeln für die mittelalterliche Diplomatik und für die Geschichtsforschung, kann ich mich hier den Ansichten von Redlich, Breßlau und Classen anschließen. Ich möchte aber an dieser Stelle zunächst nur einige wenige systematische Vorbemerkungen über dieses Thema versuchen. Denn es wäre eine gewaltige Aufgabe, wollte ich zu diesem Zweck das gesamte mittelalterliche Material an Kaiser- und Königsurkunden sowie an Privaturkunden wenigstens für Deutschland, Italien und Frankreich aufarbeiten, wobei nicht nur die Unterschiede in den einzelnen Ländern, sondern auch die verschiedenartigen Gewohnheiten der Kanzleien und ihrer einzelnen Mitarbeiter in jeder Hinsicht erfaßt werden müßten. Vielmehr muß ich mich aus zeitlichen Gründen hier zunächst nur auf die Urkunden der Merowinger, der Karolinger und der drei ersten deutschen Herrscher beschränken. Die Weglassung der Privaturkunden wird man m. E. verschmerzen können. Ihr Formular ist in der Frühzeit noch stark wechselnd. Es ist, so weit die wenigen Zeugnisse dies erkennen lassen, offenbar auch nicht ohne Einwirkung auf die Formeln der Herrscherurkunden geblieben. Seit dem 8. Jahrhundert breitet sich jedoch in den Pertinenzformeln etwa der St. Galler Urkunden eine nur seltener von Ausnahmen durchbrochene Einförmigkeit aus, die der in den damaligen Diplomen zu entsprechen scheint. Ein weiterer Grund für den Fragmentcharakter meines Versuches besteht übrigens darin, daß offenbar manche Diplomatiker für solche Möglichkeiten ein besseres Gespür besitzen als andere. So ermöglichen beispielsweise die Sach- und Wortregister der Diplomatäbände der deutschen Karolinger, vorab die von Theodor Schieffer geleiteten, durch die Art ihrer Anlage ein schnelleres Eindringen in diese Materie als etwa die von Kehr, Breßlau oder gar von Sickel zu verantwortenden.

13) Ebd.

14) Ebd.

Daß auch die dispositiven Teile der mittelalterlichen Urkunden infolge der häufigen Wiederholung bestimmter Arten von Rechtsgeschäften zur Entstehung von weiteren formelhaften Ausdrucksweisen Anlaß gaben, ist eine seit langem erkannte Tatsache der Urkundenlehre. Die Formelbücher der frühen Zeit haben dazu entscheidend beigetragen. Dies hatte zur Folge, daß oft in gleichartiger Weise formulierte Pertinenzangaben bei einzelnen Gütern auftreten, die ganz oder teilweise einer wirklichen Pertinenzformel ähnlich sind oder ihr sogar schon weitgehend entsprechen. Die Pertinenzformel als solche erscheint jedoch im allgemeinen erst bei einer abschließenden Zusammenfassung der verschiedenen vom Rechtsgeschäft betroffenen Objekte, also meist am Schluß der Dispositio. Jedoch sind den üblichen Formeln angeglichene Einzelbeschreibungen von den eigentlichen Pertinenzformeln oft nicht eindeutig zu trennen. Man spricht dann allerdings besser von Pertinenzen, die von den eigentlichen Pertinenzformeln zu unterscheiden sind. In der überwiegenden Mehrzahl kommen letztere bei Güterübergaben vor. Aber auch bei der Übertragung gewisser Einzelrechte bildeten sich häufig Aufzählungen formelhaften Charakters heraus. Es sei an Zollverleihungen oder Marktrechtsübertragungen erinnert, bei denen oft die damit verbundenen Einzelrechte in verwandter Form aufgezählt wurden¹⁵⁾. Mit ihnen will ich mich aber an dieser Stelle nicht auseinandersetzen. Vielmehr begnüge ich mich mit den Pertinenzformeln bei Güterübertragungen, wobei nur noch die damals oft üblichen Wiederholungen von Schenkungen, Bestätigungen, Tauschakte oder Güterrückgaben berücksichtigt werden.

III.

Indem ich mich der Merowingerzeit zuerst zuwende, muß ich um Verständnis dafür bitten, daß ich mich auf die dornenvollen Probleme um die Überlieferungen der Urkunden des genannten Zeitraumes hier selbstverständlich nicht näher einlassen kann. Vielmehr gehe ich zumeist nur auf diejenigen Stücke ein, deren Zuverlässigkeit durch das Vorhandensein eines Papyrusoriginals gesichert ist. Bereits diese scheinen mir aber die Richtigkeit der Annahme Classens zu beweisen, wonach es sich hier um Übernahme spätantiken Formelgutes handle. Denn obwohl die Zahl der überlieferten Urkunden bekanntlich äußerst gering ist, weisen diese ganz offensichtlich neben ausführlichen Pertinenzbeschreibungen individueller Art, formelartig ausgebildete Pertinenzangaben auf¹⁶⁾. Diese beruhen noch nicht auf einer mehr oder weniger festen Grundformel. Der älteste Beleg in der freilich unzulänglichen und überholten Ausgabe des jüngeren Pertz ist das erst als Kopie des 9. Jahrhunderts überlieferte und daher nicht voll gesicherte DM. 5, in dem Childebert I. 556 dem Kloster St. Vincent bei Paris einen *fiscus* übereignet *cum mansis comanentis agris territoriis vineis sylvis pratis servis inquilinis libertis ministerialis preter illos quos nos ingenuos esse precipimus cum omnibus appenditiis suis qui ibi aspiciunt; cum omnibus adiacentiis qui ibi adagunt; cum om-*

15) Vgl. z. B. DM. 82: 716 März 5 für St. Denis; DO. I. 299: 965 Juli 9 für Magdeburg; dsgl. 301: 965 Juli 9.

16) MG. DDM. Bd. 1.

nia quae nos deservunt tam in aquis vel insulis; cum molendinis inter portam civitatis et turrim positis; cum insulis que ad ipsum fiscum adiacent; cum piscatoria que appellatur banna; cum piscatoriis omnibus etc. Sind hier auch noch stark deskriptive Teile neben solchen eher formelhafter Art enthalten, so bietet DM. 12 Dagoberts I. von ca. 628 die später weitgehend verwendete Form »*cum terris aedificiis mancipiis viniis silvis pratis pascuis aquis aquarumve decursebus movilibus et immovilebus . . . seu adiacenciis ad ipsa pertinentibus.*« Ganz ähnliche Formulierungen weisen DDM. 14, 16 und 20 Dagoberts I. und Chlodwigs II. aus den Jahren 631/32, 635 Oktober und 656 auf, die wie DM. 12 ebenfalls im Original vorliegen oder vorgelegen haben. Ich erspare es dem Leser weitere Belege hier auszubreiten. Diese würden nur gleichartige oder ähnliche Aufzählungen bringen, die lediglich in Einzelheiten vom Grundsätzlichen abweichen. So steht an Stelle von *molendina* damals viel häufiger *farinaria*¹⁷⁾. Oder es erscheinen beispielsweise neu *peculia, greges cum pastoribus, presidia, campi, domus, ecclesiae, accolae* und anderes¹⁸⁾. Trotz der geringen Zahl der Belege kann jedenfalls festgehalten werden, daß Pertinenzformeln tatsächlich in den Diplomen der Merowinger bereits verwendet wurden. Auch die gleichzeitigen oder späteren Hausmeier sind diesem Vorbild in ihren Urkunden gefolgt. Für unseren Zusammenhang soll noch am Rande hervorgehoben werden, daß die später noch näher zu behandelnde Formulierung *aquis aquarumve(que) decursibus* ebenfalls schon verwendet wurde.

Der hier nur kurz angedeutete Tatbestand findet seine Bestätigung durch die seit dem 7. Jahrhundert vorliegenden fränkischen Formularsammlungen¹⁹⁾. Es kommen für diesen Zeitraum die *Formulae Andegavenses* aus Angers aus der 1. Hälfte des 7. Jahrhunderts, die bekannten, später als Hilfsmittel der karolingischen Herrscherkanzleien vielfach verwendeten *Formulae Marculfi* aus dem Ende des gleichen Zeitraumes und die vermutlich erst in der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts entstandenen *Formulae Turonenses* aus Tours in Frage. Nur die letztere Quelle weist bezeichnenderweise eine verhältnismäßig starke Gleichförmigkeit der Pertinenzformeln auf, die beiden ersteren zeigen dagegen im Einzelfall noch starke Abweichungen. Daß aber auch bei diesen die Pertinenzformel als fester Bestandteil angesehen wurde, wird dadurch erwiesen, daß mehrfach Formulierungen wie *cum terris domibus et cetera, cum terris et reliqua* oder *cum terris vel cetera que sequuntur* erscheinen²⁰⁾. Damit sollte der Benutzer dieser Muster natürlich darauf hingewiesen werden, daß er die schon mehrfach verwendete Pertinenzformel an dieser Stelle anzuschließen habe.

Eine von mir aufgestellte Tabelle belegt genauer, daß eine absolute Gleichförmigkeit der merowingerzeitlichen Pertinenzformeln auch in den Formelsammlungen noch nicht vorhanden war, nur die späteren *Formulae Turonenses* bilden in dieser Hinsicht

17) Ebd. 27: ca. 664; 40: 662 Sept. 6; 57: 688 Oktober 30; 75: 706 März 12; 78: 710 Dezember 14; 94: 726 März 3. Vgl. LL. *Formulae* S. 755; *molendinum* ebd. S. 763.

18) Vgl. z. B. DDM. 32: ca. 656–670; 57: 688 Oktober 30; 75: 706 März 12; 83: 716 März 7; 89: 717 Juni 8.

19) LL. *Formulae*.

20) Ebd. *Formulae Marculfi* I 15 S. 53; II 8 S. 80.

die bereits erwähnte Ausnahme ²¹⁾. Der Begriff *curtis* kommt beispielsweise in diesen Mustern nur einmal vor, *villa* dreimal. Die darauf stehenden Gebäude erscheinen meist als *aedificia* (21) oder *domus* (16), wobei zwei mit einem *circumcinctus* umgeben waren. Die darin Wohnenden werden hauptsächlich als *mancipia* (30), geringfügig weniger als *accolae* (28) und nur in den Formeln von Tours als *liberti* (5) oder *libertini* (3) deutlich, während *presidia* dreimal und *coloni* oder der als Zubehör der *peculia* aufgefaßte *pastor gregis* nur einmal genannt werden. Die Landzubehör erhält überwiegend die Bezeichnung *terrae* (28) noch ohne den in Privaturkunden der damaligen Zeit schon verwendeten Zusatz *cultae et incultae*, während *agri culti et inculti* ein einziges Mal aufgeführt werden. Der Landbesitz besteht sonst aus *campi* (11), *prata* (27), *pascua* (23), *vineae* (28), *silvae* (27), *mobiles et immobiles* (17) oder *reliqua quibuscumque beneficia* (4). Das *omne meritum vel terminus* kommt nur einmal formelhaft vor. Die uns später noch näher beschäftigenden mit *aquae* und *aquarum decursus* bezeichneten Wasserrechte werden immerhin bereits 23 Mal in die Formeln aufgenommen. *Peculia utriusque sexus* sind dagegen nur fünfmal, die hier noch allein als *farinaria* bezeichneten Mühlen nur zweimal aufgeführt. Sonstiger Zubehör fand nur in Ausnahmefällen, besonders wenn es sich um Urkunden für Frauen handelte, Aufnahme in die damaligen Vorlagen für Pertinenzformeln. Genannt werden *aurum et argentum* (4), *pecunia* (1), *aeramentum in solidos* (1), *suppelectile domus* (3), *vestimenta* (3), *ornamenta* (1), *fabricaturae* (1) und *drappus* (1). Insgesamt ergibt sich also bereits ein ziemlich reichhaltiges Bild, das viele Deckungen mit späteren Pertinenzformeln, in mancher Hinsicht aber auch Abweichungen aufweist. Beachtenswert scheinen mir folgende Unterschiede zu den Formeln späterer Zeiträume: *Ecclesiae* und *curtes* oder die später häufig erscheinenden *foresta* mit den zugehörigen *venationes* oder *piscationes* werden noch so gut wie gar nicht erwähnt. Selbst die für die Urkunden folgender Jahrhunderte so charakteristischen und in Privaturkunden häufig verwendeten *viae et inviae* oder *terrae cultae et incultae* wurden nur ausnahmsweise in den älteren Formelsammlungen vermerkt. Der nochmalige Vergleich mit den uns erhaltenen DDM. zeigt, daß in den Urkunden kaum Abweichungen von dem Bestand der Formelsammlungen anzutreffen sind, mag auch die Zusammenstellung der einzelnen Begriffe gelegentlich eine andere oder auch eine individuellere sein.

Das von mir Ermittelte beweist nochmals, daß die Pertinenzformeln nicht erst in merowingischer Zeit aufgekomen sein können. Dafür tragen sie trotz der Abweichungen im Einzelnen einen viel zu einheitlichen Charakter. So wird die Feststellung Breßlaus als zutreffend erwiesen, »daß es schon in römischer Zeit derartige Formulare (ich darf hinzufügen »und Formeln«) gegeben hat, die vielleicht auch schon zu Sammlungen von Formularen vereinigt waren« ²²⁾. Im übrigen kann Breßlau für diesen Tatbestand auch mehrere Quellenbelege anführen, die hier nicht wiederholt zu werden brauchen. Aus diesen Feststellungen würde sich nun für unsere Problemstellung die Folgerung ergeben, daß in den Formeln ein mindestens spätantiker Sachverhalt festge-

21) Ebd. *Formulae Turonenses* 1b S. 135; 4 S. 137; 5 S. 138; 17 S. 144; 18 S. 145; 21 S. 147; 26 S. 150; 27 S. 151; 37 S. 156; *Addimenta* 2 S. 160; *Appendix* 2 S. 164.

22) BREßLAU (wie A. 10) 2³ S. 226.

halten worden sei, der zwar für formale Untersuchungen des Diplomaters beachtenswert sei, dem allgemeinen Historiker aber nichts Nennenswertes biete. Schon Breßlau hatte indessen bemerkt, daß die Kanzleibeamten und Urkundenschreiber des Mittelalters bei der Abfassung ihrer Dokumente sich zwar bei ihrer Arbeit sehr oft gewisser Vorlagen bedienten, sich diesen aber nur mehr oder minder getreu angeschlossen hätten²³⁾. Es liegt daher die Vermutung nahe, daß sie dies nicht nur gelegentlich aus Ungenauigkeit oder Bequemlichkeit, sondern häufig aus bestimmten sachlichen Gründen getan hätten. Sie hätten also nicht nur schematisch gearbeitet, sondern auch ihre Pertinenzformeln aufgrund von sachlichen und rechtlichen Erwägungen abgefaßt. Um die Richtigkeit solcher Überlegungen zu bestreiten oder zu beweisen, reicht das Urkundenmaterial der Merowingerzeit m. E. nicht aus. Vielmehr muß man dazu noch die reichere Überlieferung der folgenden Zeitabschnitte ins Auge fassen.

IV.

Die Urkundenherstellung der ersten Karolinger knüpfte zunächst an die offenbar mehr mit privaturkundlichen Formen arbeitende Kanzlei der austrasischen Hausmeier an²⁴⁾. Nach der vollen Herrschaftsübernahme durch die Pippiniden wurde aber auch der bisherige Usus der Herrscherkanzlei berücksichtigt²⁵⁾. Die Zusammenfassung der bisherigen Teilreiche unter Pippin und Karl dem Großen ließ dann eine einheitliche Institution für die Urkundenherstellung des gesamten Reiches entstehen. Ihr Geschäftsgebarren wurde später allerdings teilweise dadurch beeinflußt, daß zu ihrem Tätigkeitsbereich nicht nur das ganze bisherige Francien, sondern auch die rechtsrheinischen Gebiete und vor allem große Teile Italiens gehörten. Mehr noch als in Francien waren naturgemäß in Italien spätantike Verhältnisse lebendig, die aber auf die Urkundenherstellung der fränkischen Herrscher nur zögernd Einfluß gewonnen zu haben scheinen.

Während bis zu Karl dem Großen die in den spätmerowingischen Formelsammlungen, vor allem den *Formulae Marculfi*, zusammengestellten Vorbilder wirksam blieben, fand unter Ludwig dem Frommen insofern eine Reform statt, als in den *Formulae Imperiales* vor allem sprachlich gereinigte Vorlagen geschaffen und von seiner und den Kanzleien seiner Nachfahren weitgehend berücksichtigt wurden^{25a)}. Allerdings wurde dann das Reich wieder in Teilreiche gegliedert, die auch auf diesem Gebiet eigene Wege zu gehen begannen. Die Probleme, vor die sich etwa in dieser Zeit der glücklose Karl III. gestellt sah, als er noch einmal für kurze Zeit das ganze Reich zu regieren hatte, formulierte Kehr daher zutreffend in folgender Weise: »Als aber Karl III. als Nachfolger seines totkranken Bruders Karlmann die Herrschaft über Italien antrat, ging dieses schwäbische Kanzleiidyll zu Ende. Statt der einfachen Schenkungs- und Freilassungsurkunden oder Immunitäten nach den üblichen Formularen für alemanni-

23) Ebd. S. 225.

24) Ebd. 1³ S. 369.

25) Ebd. 1³ S. 370.

25a) Ebd. 2³ S. 232 f.

sche Kirchen und Klöster, galt es nun komplizierte Privilegien für die großen italienischen Bistümer und Abteien oder für hervorragende Persönlichkeiten eines fremden Volkes und Landes mit einer höheren und reicheren Kultur herzustellen, wofür es nicht nur besonderer Kenntnisse von Land und Leuten, von Geschichte und Recht, sondern auch größerer Fähigkeiten und Erfahrungen in der *Ars dictandi* bedurfte, als unsere Schwaben aller Wahrscheinlichkeit nach besaßen. Da die Einrichtung einer besonderen italienischen Kanzlei neben der bisherigen nicht im Sinne der Zeit lag, so blieb kein anderer Weg als der schon von Karlmann eingeschlagene, daß man es in der Regel den italienischen Urkundenempfängern überließ, die Texte für die von ihnen erbetenen Urkunden selbst vorzubereiten und entweder die Vorurkunden oder die Konzepte dafür vorzulegen²⁶⁾. Infolgedessen wuchs nun die Zahl derjenigen Urkunden, welche man als Empfängererausfertigungen ansprechen muß. Diese wichen naturgemäß von den in der eigentlichen »Kanzlei« gebräuchlichen Regeln oft ab. — Die »Kanzleien« der letzten deutschen Karolinger standen teilweise bereits unter der Einwirkung von Eigentümlichkeiten, die sich in Bayern auszubilden begonnen hatten, oder weniger — im Falle Zwentibolds — von lothringischen und westfränkischen Vorbildern. Unter Ludwig IV. setzte eine gewisse Auflösung des Reiches ein, die sich allerdings in den von ihm ausgestellten Urkunden nur wenig zeigt. Denn noch immer war die Zahl der von sachkundigen Leuten am Hofe ausgestellten Privilegien größer als die der sogenannten Empfängerurkunden, die naturgemäß wegen der geringeren Übung ihrer Verfasser die bereits erwähnten mehr oder weniger starken Abweichungen vom Normalen aufwiesen.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die in spätererowingscher Zeit schriftlich fixierten Formelsammlungen die Ausgestaltung der Diplome maßgeblich bestimmt haben. Das gilt auch hinsichtlich der Pertinenzformeln. Die Herrscherkanzleien benützten zunächst vorwiegend die *Formulae Marculfi*, welche verschiedene Muster für diesen Urkundenteil enthalten²⁷⁾. Die von der Kanzlei Ludwigs des Frommen und seiner Söhne verwendeten *Formulae Imperiales* bieten im Gegensatz zu dem Werk Marculfs nur eine einzige als Vorlage benutzbare Pertinenzformel in einer als Muster dienenden Schenkungsurkunde für Lothar²⁸⁾. Sie lautet: *cum domibus aedificiis mancipiis terris pratis silois pascuis aquis aquarumve decursibus molendinis mobile et immobile*. Dies entspricht also der spätkarolingischen Normalformel. Als ein in der davorliegenden Zeit seltener aufscheinendes Zubehör erwähnt sie nun auch *molendina*.

Die hauptsächlich für den Bereich des nichtköniglichen Urkundenwesens gedachten übrigen Formelsammlungen haben ebenfalls auf die Diplomata der Kaiser und Könige eingewirkt, sei es durch Vorurkunden, sei es durch Empfängererausfertigungen. Sie sind daher auch hier kurz zu betrachten. Die nach Breßlau zwischen 768 und 775 zusammengestellten *Formulae Senonenses* enthalten vier Vorlagen mit Pertinenzformeln, eine weitere deutet die erforderliche Einfügung dieses Urkundenteils nur durch den Zusatz

26) P. KEHR in: DD Karl III. S. XIX f.

27) P. KEHR in: DDLd. S. XVIII, XXII; BRESSLAU (wie A. 10) 2³ S. 233 drückt sich unentschieden aus.

28) LL. *Formulae: Formulae Imperiales* 10 S. 294.

totum et ad integrum an ²⁹⁾. Bemerkenswert ist, daß in diesen Vorlagen neben dem Üblichen jetzt der sonst vor allem in Privaturkunden vorkommende Begriff *mansi* stärker hervortritt ³⁰⁾. Auch die später so häufig aufgeführten (*terrae*) *cultae et incultae* wurden nun anscheinend von Vorlagen der Privaturkunden öfter aufgenommen ³¹⁾. Erneut verwendete Sonderbegriffe wie *presidia*, *liti* und *libertini* begegneten bereits in merowingischen Formularen. Auch *utensilia*, *merita accolarum*, *suppelectile*, *aurum et argentum* sowie *drapalia* entsprechen gewissen Zubehöraufstellungen aus dem davorliegenden Zeitraum ³²⁾. Die dreimal erwähnten *olica* scheinen auf südliche Einwirkungen hinzudeuten ³³⁾. — Die sogenannten Formulae Salicae Merkelianae, eine Mitte des 8. Jahrhunderts als Muster für Privaturkunden entstandene Sammlung, setzt durch die elfmal vorkommende Formulierung *cum domibus terris et cetera* die Verwendung einer feststehenden Pertinenzformel als üblich voraus ³⁴⁾.

Von besonderem Interesse für das hier Darzulegende sind die sogenannten Formulae Salicae Lindenbrogianae. Sie stammen aus dem altsalischen Raum zwischen Somme und Rhein und unterliegen offenbar Einwirkungen aus dem Küstenraum. In der vorliegenden Form dürften sie wahrscheinlich im Kloster St. Amand im Hennegau zusammengestellt worden sein ³⁵⁾. Das würde aber nicht ausschließen, daß etwa aus dem Bereich des Klosters St. Bertin herkommende Beispiele des westflandrischen Küstengebiets als Vorlagen benutzt worden sein könnten. Durch den zum Erzbischof von Salzburg aufgestiegenen Abt Arn von St. Amand sind diese Formeln später nach Salzburg gelangt und haben daher auch bezeichnenderweise im bayerischen Raum Nachwirkungen hervorgerufen ³⁶⁾. Selbst in einigen Diplomata sind ihre Spuren zu entdecken ³⁷⁾. Für den hier zu behandelnden Zusammenhang sind weniger die natürlich auch hier zu verzeichnenden Erweiterungen des Normalbestandes an Pertinenzen in der genannten Sammlung beachtenswert. Die *aedificia* sind beispielsweise mit dem Zusatz *superposita* versehen ³⁸⁾. Äcker erscheinen als *arabiles* oder *culti et inculti*, *homines* werden als *commanentes* aufgeführt ³⁹⁾. *Perviae* und *communia*, letztere einmal sogar als *tam de alode quam de comparata seu de quolibet adtracto* erläutert, werden eingefügt ⁴⁰⁾. Auch die mehrfache Aufnahme von den sonst selten in Merowingerdiplomen aufscheinenden *curtifera*, unter denen wahrscheinlich umfriedete Gärten zu verstehen sein dürften,

29) Ebd. Formulae Senonenses 14 S. 190; 31 S. 199; 41 S. 203; 45 S. 205; 50 S. 207; vgl. BRESSLAU (wie A. 10) 2³ S. 236.

30) Formulae (wie A. 28) S. 761.

31) Ebd. S. 750.

32) Ebd. Register.

33) Ebd. S. 764.

34) Ebd. Formulae Merkelianae 2 S. 241; 6 S. 243; 10 S. 245; 15 S. 247; 16 S. 247; 17 S. 248; 20 S. 249; 21 S. 249; 24 S. 250; 35 S. 255; 37 S. 255.

35) BRESSLAU (wie A. 10) 2³ S. 237.

36) Ebd.

37) S. u. A. 53, 56.

38) LL. Formulae: Formulae Salicae Lindenbrogianae 14 S. 276, Additamenta 1 S. 283.

39) Ebd. 1 S. 267; 3 S. 268 f.; 5 S. 270; 6 S. 271; 7 S. 271; 13 S. 276; 18 S. 279; Additamenta 1 S. 283; 3 S. 283.

40) Ebd. 1 S. 267; 4 S. 269; 14 S. 276; 16 S. 278; Additamenta 3 S. 283.

wären nicht so sehr auffällig, wenn im Zusammenhang damit nicht sechsmal *wadriscapa* aufgeführt würden ⁴¹⁾. Mit diesem noch heute in der niederländischen Sprache anzutreffenden Wort wird zum ersten Mal ein Begriff eindeutig germanischer Herkunft in die Vorlagen für Pertinenzformeln aufgenommen ⁴²⁾. Er ist auch deshalb besonders beachtenswert, weil er in die spätere deutsche Sprache keinen Eingang gefunden hat. Lehrreich für unser Thema ist es zu beobachten, daß der Begriff *wadriscapa* infolge der durch Erzbischof Arn vorgenommenen Übertragung der Lindenbrogschen Formelsammlung nach Salzburg auch in bayerisch-österreichische Privaturkunden eindringen konnte ⁴³⁾. Dort nimmt er sich sehr seltsam aus und war sicherlich kaum verständlich. Die Münchner Handschrift, die vermutlich bayerischer Provenienz ist, bringt daher dazu die Emendationen *puteis vel fontibus* (c. 1), *aquarum decursibus* oder *aquarum oportunitatibus* (c. 13), was eher zutreffen dürfte, oder *aquarum ausibus* (c. 18) ⁴⁴⁾. Selbst zwei noch zu behandelnde Urkunden Karls des Großen und Ludwigs des Frommen haben den Begriff *wadriscapa* verwendet, ohne daß der Weg dahin recht deutlich wird ⁴⁵⁾. Er mag hier entweder durch Aufzeichnungen der Petenten, Vorurkunden oder durch die Benutzung der Lindenbrogschen Sammlung Aufnahme gefunden haben. Ob wirklich in solchen Fällen ein sachlicher Grund für diese Erweiterungen vorliegt, bleibt nach dem Dargelegten mehr als zweifelhaft.

Auf die weiteren weniger wichtigen Formelsammlungen des 9. Jahrhunderts gehe ich hier nicht mehr näher ein. Auch sie weisen mancherlei Ergänzungen und Erweiterungen des bis dahin üblichen formelhaften Bestandes an Pertinenzen auf. Wichtig ist es nur noch, daß die *terrae cultae et incultae* immer häufiger vorkommen und daß an die Stelle der *perviae* die einfachen *viae* sich durchzusetzen beginnen ⁴⁶⁾. Die später so charakteristischen *inviae* fehlen jedoch noch. Kirchen und Mühlen werden in der Regel nicht aufgeführt, sondern nur auf Ausnahmefälle beschränkt, ebenso die verschiedenen Bezeichnungen für Vieh. Dafür kommen gelegentlich Baumgärten (*pomeria*), wahrscheinlich nach dem Vorbild der St. Galler Privaturkunden, vor ⁴⁷⁾. Auffällig ist es, daß damals noch immer *foresta* und *forestarii* ebenso weitgehend fehlen wie *piscationes*.

Es käme nun darauf an, die Nachwirkungen der Formelsammlungen in den Diplomen der einzelnen karolingischen Herrscher genauestens zu überprüfen, was hier natürlich nicht mit der erforderlichen Ausführlichkeit geschehen kann. Die steigende Heranziehung der Formelsammlungen von den Kanzleien, vor allem der *Formulae Marculfi*, hat offenbar dazu geführt, daß die Abweichungen vom Normalfall unter den

41) *curtiferi*: ebd. 1 S. 267; 2 S. 268; 3 S. 268; 5 S. 270; 13 S. 275. *wadriscapa*: ebd. 2 S. 268; 3 S. 268; 4 S. 269; 5 S. 270; 13 S. 275; 18 S. 279.

42) E. VERWIJS/J. VERDAM, *Middelnederlandsch Woordenboek* (1885 ff.) 9 Sp. 1830. Vgl. DUCANGE 8 S. 410.

43) K. ZEUMER, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen (in: NA. 6, 1881) S. 45 ff.; R. SCHRÖDER, Über die fränkischen Formelsammlungen (in: ZRG. Germ. 4, 1883) S. 95 ff.

44) LL. *Formulae* S. 267 A. 2.

45) S. u. bei A. 53 u. 56.

46) LL. *Formulae* S. 750, 767, 781.

47) *pomeria*: ebd. S. 767.

ersten Karolingern zurückgehen. Allerdings gab es immer wieder Ausnahmen, die — sei es durch ein allen Regeln widersprechendes Diktat, sei es durch Benutzung von anderen Vorlagen — stark abweichende Ausgestaltungen zur Folge gehabt haben⁴⁸⁾. Auch weisen durchaus nicht alle Urkunden, in denen man es eigentlich erwarten würde, Pertinenzformeln auf. Besonders in Fällen, wo eine eingehende Angabe der einzelnen Pertinenzen schon im Text der Dispositio erfolgt war, sah man offenbar eine nochmalige generelle Zusammenfassung des Zubehörs am Schluß der Dispositio nicht mehr für notwendig an⁴⁹⁾. Ferner ist zu beachten, daß bereits die späteren Formelsammlungen in ihren Vorlagen für Güterbestätigungen, Gütertausch oder Rückgabe konfiszierter Güter der Pertinenzformeln im allgemeinen entbehren⁵⁰⁾. Infolgedessen wird man deren Fehlen bei den nach diesen Mustern angefertigten Diplomen keinesfalls absonderlich finden. Endlich gab es nicht eben gerade wenige Herrscherurkunden, welche auch bei Güterschenkungen auf eine Pertinenzformel zwar nicht verzichteten, diese aber nur in einer verkürzten Fassung brachten⁵¹⁾. Allgemeingültige Erklärungen wird man dafür nur schwer finden, wie ja auch sonst sehr wortreiche Gesamttexte neben sehr knappen Ausfertigungen vorkommen. Ferner konnten — wie oben bemerkt — die von den Petenten vorgelegten Aufzeichnungen und EmpfängerAusfertigungen den Text der Herrscherurkunden stark beeinflussen. Sicher sind auf dem gleichen Wege auch immer wieder Formulierungen aus den Privaturkunden in die Kaiser- und Königsurkunden gelangt. So kam es auch, daß für italienische Empfänger bestimmte Urkundenfassungen sich nach dem dort Üblichen richteten. Manche Abweichung vom Normalen erklärt sich endlich dadurch, daß vom Diktator Besitzbeschreibung und Pertinenzformel miteinander vermischt wurden. Infolgedessen konnten mitten im Formelhaften Zahlenangaben und Namen stehen, etwa bei der Aufzählung von *mancipia*. Endlich ist für die Gesamtproblematik unseres Themas festzuhalten, daß Fälschungen sehr häufig auch in ihren Pertinenzformeln Anlaß zu Beanstandung geben. Denn die dort angegebene Zubehör entspricht häufig erst dem Brauch späterer Zeiten⁵²⁾.

Unter den nur wenig zahlreichen Urkunden Pippins und Karlmanns, denen ich mich nach diesen allgemeineren Vorbemerkungen wieder zuwende, kommen neben solchen mit durchaus merowingischem Kanzleiwesen entsprechenden Texten auch einige vor, die bei der Aufzählung des Zubehörs davon stark abweichen. So erwähnt D Pippins 7 von 754 neben den auch sonst erscheinenden *presidia*, *accolae* und *coloni* noch *liberti*, *servi*, *rustici et urbani*. An der Grenze zwischen Pertinenzbeschreibung und Formel steht D Pippins 28 vom September 768, in dem St. Denis einen Forst geschenkt erhält. Hier schließt sich an eine durchaus normale Aufstellung der Zusatz an

48) Vgl. z. B. KEHR, Einleitung zu DD Karl III. S. XXI ff.

49) D Pippin 13: 760 Juni.

50) Vgl. z. B. LL. Formulae: Formulae Imperiales 3 S. 289; 18 S. 299; 25 S. 304; 49 S. 323.

51) DD Karls d. Gr. 126: 779 September 24; 140: 781 Dezember; 169: 791 Jan. 3; 204: 806 August 27; 212: 811 November 26.

52) In DD Karls d. Gr. kommt z. B. die *venatio* nur in Fälschungen vor (s. ebd. Register S. 559). Vgl. ferner D Karls d. Gr. 221: 770 März 2.

gregis cum pastoribus necnon et diversa feraminum genera seu et forestarios cum ipsorum mansibus in ipsa foreste vel per diversa loca commanentes. Hier scheint eine Einwirkung seitens des Empfängers vorzuliegen, hatte doch offenbar das Kloster schon in D Pippins 7 von 754 außer der üblichen Zubehör, wie u. a. *presidia mancipia accolae coloni* noch *inquelini* und *liberti* sowie die auffälligeren *servi tam ibidem oriundi quam et aliunde translati, rustici et urbani, saltus et subiumctii* und vor allem das in Diplomen zunächst noch wenig gebräuchliche *terrae cultae et incultae* einschieben lassen.

Infolge der mehrfach erwähnten Verwendung der Formelbücher, besonders der *Formulae Marculfi*, in den Urkunden Karls des Großen überrascht die Zahl der Stücke dieses Herrschers mit den nunmehr bereits üblichen Pertinenzformeln nicht. Diese lautet jetzt: *cum terris domibus aedificiis acolabus mancipiis (vineis) silvis campis pratis pascuis aquis aquarumve decursibus movilebus et immovilebus, omnia ex omnibus.* Sie kann allerdings fehlen, verkürzt oder erweitert werden. Abweichungen davon kommen nur noch ausnahmsweise vor. Sie sind beispielsweise dann anzutreffen, wenn bisher unberücksichtigte Objekte verschenkt wurden. So erhielt nach D Karls d. Gr. 142 von 782 Juli 4 die Kirche von Fritzlar aus dem Nachlaß Erzbischof Lulls von Mainz neben dem üblichen Zubehör Güter *cum . . . ecclesiis cum eorum ornamentis auro scilicet et argento vel aliis speciebus codicibus.* Eine Kirche als Zubehör des Besitzes Steinstadt erscheint ferner in dem D Karls d. Gr. 167 von 790 August 31 für St. Martin in Tours. *Marca vel fines* waren schon in D Pippins 13 von 760 Juni aufgeführt worden. D Karls d. Gr. 82 für Kloster Lorsch von 774 September 2 nennt *omnes termini et marche.* In der gleichen Urkunde werden bei der Vergabe von Oppenheim die im Rhein gelegenen *insulae* nicht übergangen. Auch Mühlen mit der damals noch immer ziemlich häufig verwendeten Bezeichnung *farinaria* werden nicht vergessen. Eine vom Usus völlig abweichende, von Mühlbacher deshalb als selbständige Fassung bezeichnete Pertinenzformel weist D Karls d. Gr. 90 von 775 Januar 5 für das Kloster Hersfeld auf, in der dieses den zehnten Teil der *villa* Salzungen mit ihren Salzwerken erhält: *id est tam terris mansis campis pratis silvis pumiferis watriscapis aquis aquarumque decursebus gressis et ingressis communiis perviis sessis salinariis, ubi patellas ad sale facere ponuntur, cum omnis aigenciis . . .* Hier ist offenbar Verschiedenes zusammengefloßen. *Pomaria* sind beispielsweise in St. Galler Privaturkunden häufig ⁵³⁾. Über die *wadriscapa* habe ich mich bereits geäußert ⁵⁴⁾. Bei den *aigencia* handelt es sich um in St. Galler Formeln in ähnlich verderbter Weise vorkommende Zubehör (*adjacentia*) ⁵⁵⁾. Es sei nicht übergangen, daß gerade die hier behandelte Urkunde noch manche Probleme bietet, auf die in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen ist. Eine Tauschurkunde Ludwigs des Frommen mit Erzbischof Arn von Salzburg von 815 erwähnt allerdings nochmals den an dieser Stelle so auffälligen, aber auf Salzburger Ein-

53) UB. Abtei St. Gallen I I Nr. 12 S. 15: 745 September 10; Nr. 33 S. 36: 762 Januar 15; Nr. 60 S. 60: 771 April 12; Nr. 67 S. 66: 772 Oktober 20; Nr. 69 S. 68: 773 Januar 28; Nr. 73 S. 71: 775 Januar 5; Nr. 76 S. 73: 775 Januar 27; I II Nr. 713 S. 315: 897 Juli 27.

54) S. o. bei A. 41 ff.

55) UB. Abtei St. Gallen I I Nr. 166 S. 157: 802 Juni 16; *acientias* = *adjacentias*. Vgl. Mittellat. WB. I (1967) Sp. 417.

wirkung zurückzuführenden Begriff *wadriscapa*, der sich im übrigen in dem Salzburger Stück doch höchstwahrscheinlich auf die Zuleitung der Sole beziehen dürfte⁵⁶⁾.

Mehrere Spuren zeugen bereits unter Karl dem Großen von der Einwirkung italienischer Verhältnisse oder Vorurkunden auf die Diplome des Herrschers. D Karls d. Gr. 81 von 774 Juli 16, in dem St. Martin in Tours die Halbinsel Sirmione im Gardasee erhält, nennt beispielsweise neben üblichen Pertinenzstücken auch die sonst nördlich der Alpen nicht vorkommenden *massaria* und *oliveta*. D Karls d. Gr. 112 von 776 Juni 17 spricht von *casis massariciis cum servis et aldionibus*. Neben *servi et ancillae* kommen in D Karls d. Gr. 160 von 788 März für Kloster Farfa *arbores fructiferi et infructiferi* in der sonst nicht weiter ungewöhnlichen Pertinenzformel vor. Besonders auffällig sind die in D Karls d. Gr. 131 von 780 Juli 28 für das Kloster Nonantola erwähnten *waldora* und *saltora*, außerdem die in fränkischen Königsurkunden nur selten vorkommenden *piscaria*. Letztere werden auch bereits in D Karls d. Gr. 113 von 776 Juni für das gleiche Kloster als *piscationes* zusammen mit *paludes* genannt. Insgesamt ergibt sich bezüglich der Pertinenzformeln nochmals, daß zwar der Gebrauch der Formelsammlungen die Ausgestaltung der Urkunden Karls stark vereinheitlicht hat. Dies hat allerdings individuellere Formulierungen in Einzelfällen nicht verhindert.

Infolge der bekannten Editionsücke müssen die Urkunden Ludwigs des Frommen hier leider übergangen werden. Die bereits erwähnte Neuformulierung der von seiner Kanzlei verwendeten *Formulae Imperiales* läßt allerdings vermuten, daß in Bezug auf die uns hier interessierenden Probleme kaum viel anderes feststellbar sein dürfte als bei seinem Vorgänger. Normalfassungen der Pertinenzformeln dürften also überwiegen. Auch die Kanzleien der Söhne Ludwigs des Frommen stellten ihre Diplome noch oft unter dem nachwirkenden Einfluß der genannten Formelsammlung und anderer Muster aus^{56a)}. Doch sind auch bei ihnen gewisse stark formelhafte Erweiterungen auffällig. Im Zusammenhang mit verschenkten Kapellen erscheinen nun beispielsweise neu *decimae* in D LD. 82 von 857 Mai 13 für St. Felix und Regula in Zürich. D LD. 87 von 857 August 26 für St. Gallen weist wieder das bereits für die Urkunden dieses Klosters aus Privaturkunden bekannte *pomerium* auf⁵⁷⁾. Auch *piscationes* und *venationes* sind bei diesem Herrscher nun doch in dem uns interessierenden Urkundenteil öfter anzutreffen⁵⁸⁾. Neben *viae legitimae* und *viae publicae* tritt in dieser Zeit ferner die Formel *viae et inviae* häufiger auf⁵⁹⁾. Schließlich wird auch das bekannte *exitus et redditus* immer mehr üblich⁶⁰⁾.

Angesichts der von ihm auch über Italien ausgeübten Herrschaft darf es nicht verwundern, wenn bei den wenigen Urkunden des jüngeren Karlmann neben dem Gebrauch der normalen Pertinenzformel wiederum Einschübe italienischen Ursprungs

56) SCHRÖDER (wie A. 43) S. 99 f.; BM. 588.

56a) Vgl. P. KEHR, Die Schreiber und Diktatoren der Diplome Ludwigs des Deutschen (in: NA. 50, 1935) S. 47 ff.

57) Vgl. oben A. 55.

58) DLD. 109: 863 Juni 16.

59) Ebd. S. 430 (Register). Vgl. P. KEHR, Die Kanzleien Karlmanns und Ludwigs des Jüngeren (= Abh. Berlin 1933 Nr. 1) S. 25.

60) DDL. S. 412 (Register); D Karlmann 25: 879 Juli 8.

erscheinen, wie z. B. in D 25 von 879 Juli 8 für einen Getreuen Hillo die Zubehör *oli-va*. — Auch von Ludwig dem Jüngeren läßt sich nicht mehr erweisen als der Gebrauch der nunmehr üblichen normalen, durch weitere mehr formelhafte Wendungen erweiterten Formeln. — Komplizierter liegen die Verhältnisse für die rund 170 echten Urkunden Karls III.; denn dieser übte sein freilich äußerst schwaches Regiment später nicht nur in Italien, sondern sogar noch einmal im Westfrankenreich aus. So vereinigte er als erster Kaiser aus der ostfränkischen Linie der Karolinger noch einmal alle Teile des Reiches. Die treffenden Ausführungen Kehrs über ihn brauchen an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt zu werden ⁶¹⁾. Erinnert sei nur daran, daß die Hersteller der Urkunden dieses Herrschers sich durch die veränderten Verhältnisse weniger im Westfrankenreich als in Italien vor schwierige Aufgaben gestellt sahen. Für den ursprünglichen Herrschaftsbereich Karls behielten sie die normalen Pertinenzformeln indessen im allgemeinen bei. Nur gelegentlich, wie in D Karls III. 136 für St. Gallen von 886 Juni 9, fügten sie dem üblichen Bestand von Zubehör bei den sonst allein aufgeführten *silvae* den Zusatz *cum silvarum marchis* bei. Weitere geringfügige Abänderungen übergehen wir an dieser Stelle ebenso, wie die Wiederholung bereits gemachter Feststellungen allgemeiner Art über die Verwendung von Pertinenzformeln nicht noch einmal notwendig sein dürfte.

Wichtiger ist schon die Beobachtung, daß gelegentlich Diktatoren offenbar deutscher Abkunft für westfränkische Gebiete und in Ausnahmefällen, wie D Karls III. Nr. 27 für die Kirche des Hl. Antonin und Viktor in Piacenza, für italienische Empfänger die im ostfränkischen Bereich üblichen Pertinenzformeln anbrachten. Letztere Urkunde wurde jedoch nach Kehr von dem von Ludwig dem Deutschen übernommenen Hebarhard konzipiert, woraus sich der beobachtete Tatbestand erklären dürfte ⁶²⁾. Bei Schenkungen an italienische Kirchen, Klöster oder Adelige behalf man sich aber im allgemeinen durch die Benutzung von Vorurkunden oder die Heranziehung der Entwürfe der Betroffenen. Wie unterschiedlich im Vergleich zu den normalen karolingischen Pertinenzformeln damals die der italienischen Vorlagen aussahen, mag das freilich nicht ganz unverdächtige D Karls III. 37 von 881 April 27 für den Kaplan Petrus über Güter in der Nähe von Parma belegen, wo sie folgendermaßen lautet: *cum casis et omnibus aedificiis ac rebus terris vineis pratis pascuis silvis stalariciis rivis rupinis ac paludibus cultis et incultis divisis et indivisis cum finibus terminibus accessibus et usibus aquarum aquarumque ductibus omnia ex omnibus*. Ebenfalls nicht völlig gesichert ist die Echtheit von D Karls III. 54 von 882 März 16, in welchem dieser dem Bistum Vercelli seine Güter bestätigt. Es enthält eine Pertinenzformel folgenden Wortlautes: *cum omnibus publicis districtis mercatis toloneis piscationibus venationibus portibus molendinis montibus et vallibus alpibus edificiis mancipiis utriusque sexus agris vineis capellis pratis pascuis silvis aquis aquarumque decursibus cultis et incultis*. Dieses letztere Diplom verdient unsere Aufmerksamkeit auch darum, weil hier neben vielen nördlich der Alpen nicht üblichen Zubehörteilen sicherlich nicht ohne Grund *alpes* aufgeführt werden. Die gleiche, in Italien schon früher vorkommende Pertinenz

61) Vgl. oben vor A. 26.

62) D Karl III. 27 Einleitung.

weist das von dem vermutlich aus Lothringen stammenden Notar Segoin konzipierte D Karls III. 98 von 885 April 15 auf, in dem St. Gallen Besitz in Röthis nordöstlich von Feldkirch geschenkt erhält. Es wird also anscheinend auch hier auf sachliche Gründe, Vorlagen und Wünsche St. Gallens Bezug genommen, denn in den Privaturkunden des Klosters werden *alpes* bereits 774 und dann öfter erwähnt⁶³⁾. Dies scheint aber wiederum letztlich auf Zusammenhänge mit italienischen Vorbildern hinzudeuten⁶⁴⁾.

Auf bisher bezüglich der Pertinenzformeln nicht hervortretende Einwirkungen muß die Betrachtung der Urkunden der letzten ostfränkischen Herrscher führen, deren Herrschaft sich vor allem auf Bayern, Franken und einen Teil des lotharingischen Zwischenreiches konzentrierte. Doch wird dies erst bei Ludwig IV. häufiger erkennbar. Überraschend gut ist die Urkundenüberlieferung für den kaum deutlicher in das Bewußtsein der Deutschen getretenen Arnolf. Von den aus seiner Kanzlei hervorgegangenen 176 unverdächtigen Diplomen betrifft nahezu die Hälfte Schenkungsakte. Ganz genau läßt sich diese Zahl nicht angeben, weil Bestätigungen oder Immunitätsurkunden gelegentlich auch Besitzerweiterungen enthalten. Zwar hat man nicht allen Güterschenkungen Arnolfs Pertinenzformeln eingefügt, dafür sind aber gelegentlich auch in Bestätigungsurkunden oder Tauschurkunden formelhafte Aufzählungen dieser Art aufgenommen worden^{64a)}. So ergibt sich in diesem Fall einmal die Möglichkeit, mit den heute so viel verwandten quantifizierenden Methoden das uns interessierende Problem anzugehen. Ich gebe daher zunächst eine Zusammenstellung der in den Pertinenzformeln Arnolfs aufscheinenden Zubehörstücke. Insgesamt wurden 80 Formeln analysiert. Bei den einzelnen Pertinenzen habe ich in Klammern die Häufigkeit des jeweiligen Vorkommens angegeben. An geistlichen Gütern werden genannt *ecclesiae* (22), *capellae* (4), *cellulae* (2). Die aufgeführten Ländereien erscheinen als *territorii* (1), *terrae* (50), wobei jetzt der Zusatz *cultae et incultae* sehr häufig gemacht wird (67), *campi* (59), *prata* (80), *pascua* (79), *mansi* (16), *fines* (10), *vineae* (30). Bei letzteren sei doch darauf hingewiesen, daß sie nur in 37 % aller Pertinenzformeln erscheinen. Ausnahmen, die mit Sicherheit auf italienischen Vorbildern beruhen, sind *montes* (3), *colles* (2) und *plana* (1). Die Siedlungen und Gebäude werden bezeichnet als *villae* (4), *vici* (2), *curtes* oder *curtilia* (61), *casae* (7), *casalia* (1), *edificia* (66), *domus* (8) und *sepes* (1). Wasser- und Wegerechte verschiedener Art treten als *aquae* (75), *aquarumque decursus* (75), *molendina* bzw. *molina* (60) beziehungsweise als *molinarum locus* (1), *piscationes* (52), *viae et inviae* (65) hervor. Die Wälder werden als *silvae* (74), *silvae communiae* (1), *silvarum usus* (1), *forestum* (3), *usus forestarum* (1), *pastiones*, *venationes* (3) und *ae(di)ficionum lignis* (1) berücksichtigt. Als Güterzubehör wurden auch deren Bewohner angesehen. Diese werden ausnahmsweise als *habitantes* (1) bezeichnet. In der Mehrzahl aller Fälle erscheinen sie als *mancipia* (60), denen der Zusatz *utriusque sexus* (35) sehr häufig zuteil wird. *Familiae* (18) werden seltener

63) UB. Abtei St. Gallen I I Nr. 72 S. 70: 774 September 13; Nr. 353 S. 328: 835 Januar 6; I II Nr. 463 S. 80: 858 Mai 14; Nr. 738 S. 341: 904 September 19.

64) S. u. nach A. 65 u. 67.

64a) DD Arnolf 1: 887 November 27 (Tausch); 66: 889 November 21 (Bestätigung); 94: 891 Oktober 30; 129: 894 August 26; 149: 897 Januar 28; 160: 898 Mai 18; 174: 899 März 11.

genannt, ebenso *famuli* (2). Die in Italien häufigeren *servi* und *ancillae* kommen überhaupt nicht vor. *Liberi* (1), *tributarii* (1), *censuales* (1), *agricolae* (2), *vinitores* (1), *forestarii* (1), *venatores* (1) sind Sonderfälle, ebenso die *parscalci* (1), die aus den bereits hervorgehobenen bayerischen Verhältnissen oder Vorlagen zu erklären sind. Die verschiedenen Einkünfte aus dem Besitz werden unter *decimae* (15) anscheinend nur bei Kirchen, *tributa* (1), *census* (13), *exitus* (auch *accessus*) et *regressus* (auch *redditus*) (62), *usus* erfaßt, während das sonstige Zubehör als *mobiles et immobiles* (61), meist mit dem eine rein juristische Formel darstellenden Zusatz *quesitis et inquirendis* (62), bezeichnet wird. Insgesamt ergibt sich eine erhebliche Gleichförmigkeit und damit die anscheinend nur noch formelhafte Verwendung der wichtigsten Pertinenzen. Ein mehr oder weniger streng eingehaltenes Formular stand offenbar dahinter. Es wird vor allem durch sich jetzt immer mehr häufende wiederholende Zusätze oder Doppelungen besonders erkennbar. In diesem Zusammenhang sei an die *terrae cultae et incultae*, an *campi* (und) *agri*, an *prata* (und) *pascua*, *molendina* (und) *piscationes*, *viae et inviae*, *exitus et regressus*, *mobiles et immobiles* und nicht zuletzt an das ganz und gar formelhafte, nur juristisch begründete *quesiti et inquirendi* erinnert. Andererseits ist es wegen der doch relativ zahlreichen individuell angefügten Zubehörteile nicht zu übersehen, daß die Diktatoren der Diplome Arnolfs ganz offensichtlich im Einzelfall doch über die Rechtswirkung ihrer Formeln nachgedacht und daher gegebenenfalls bestimmte Erweiterungen hinzugefügt oder Weglassungen vorgenommen haben.

Von den nur 28 auf uns gekommenen Diplomen von Arnolfs unehelichem Sohn und Teilherrscher über lothringische Gebiete, Zwentibold, läßt sich nur ein ähnlicher Gebrauch von Pertinenzformeln in mehr oder ausführlicher Ausgestaltung wie unter seinem Vater feststellen. Gelegentlich vorkommende Abweichungen bei den einzelnen Pertinenzstücken erklären sich vermutlich durch ältere Vorlagen. So kam etwa in D Z. 15 von 897 Juli der schon weitgehend ungebräuchlich gewordene Ausdruck *farinaria* zum Normalbestand der dortigen Formel hinzu⁶⁵). Die in D Z. 18 von 898 Februar 5 auftauchenden *castella* erklären sich aus einer Vorurkunde Ludwigs des Frommen von 816 August 27.

Interessanter sind wieder die Diplome Ludwigs IV. Die insgesamt 78 unverdächtigen Stücke zeigen nämlich neben der Verwendung mehr oder weniger ausführlicher Pertinenzformeln auch die schon hervorgehobenen Spuren von bayrisch-alpinen Sonderausdrücken. In D LK. 12 für Brixen von 901 September 12 sind diese erkennbar durch die in den üblichen Bestand aufgenommenen *parscalchi*, während die dort ebenfalls genannten *montani planities colles valles alpes rupes* an italienische Einwirkungen erinnern. Noch offensichtlicher ist bayerischer Sonderbrauch in D LK. 28 für Freising von 903 November 30, wo die der üblichen Formel eingefügten *parscalchi sindmanni* und *hengistfuotri* etwas von den durch Formeln gelegentlich verdeckten Mannigfaltigkeiten der Wirklichkeit gerade in diesem Raum erahnen lassen. Interesse verdient auch die Schenkungsurkunde D LK. 30 von 904 März 5, nach der St. Emmeram in dem an der Einmündung der Marlupp in den Inn gelegenen Ort Eigen zugleich mit dem dortigen in die Pertinenzformel aufgenommenen *portus* das *portaticum* erhält. Die in

65) S. o. vor A. 17 und vor A. 53.

D LK. 64 von 908 Dezember 17 vorgenommene Schenkung von Salzgütern bei Salzburg an die dortige Kirche gab wiederum Anlaß zu Aufzählung von *parscalchi* und einiger mit der Salzgewinnung zusammenhängender Pertinenzstücke: *cum omnibus censibus in salina et extra salinam circa fluvios Sala et Salzaha vocatos in auro et sale et pecoribus, cum theloneis duobus, qui vulgo muta vocantur*. Dieses Diplom ist allerdings zugleich ein Beispiel dafür, wie Pertinenzformel und Beschreibung der Zubehör ineinander übergehen können. Daß in der *muta* die noch heute übliche bayrisch-österreichische Maut, ein bereits in D LD. 24 von 837 vorkommender Begriff germanischer Herkunft, Aufnahme in eine Pertinenzformel gefunden hat, sei abermals besonders vermerkt. Schon früher gemachte Beobachtungen bestätigt D LK. 65 für St. Gallen von 909 Januar 3. Bei der darin ausgesprochenen Schenkung von Feldkirch an das genannte Kloster werden die von mir bereits behandelten *alpes* erneut aufgeführt.

V.

Spätestens seit Sickel ist es bekannt, daß der Übergang der Regierung nach dem Tode des letzten Karolingers an den Frankenherzog Konrad I. die Traditionen der Herrscherkanzlei nicht vollständig abreißen ließ⁶⁶⁾. Infolgedessen weisen 11 von den 12 Güterschenkungsurkunden dieses Königs in mehr oder weniger vollständiger Weise die unter seinen Vorgängern ziemlich fest gewordenen üblichen Pertinenzformeln auf. Dies ist sogar auch bei zwei Tauschbestätigungen und der nachfolgend behandelten Güterbestätigung der Fall. Besonderes Interesse verlangt noch D K. I. 37 von 918 September 12, in dem der Wormser Kirche Schenkungen Arnolfs und Ludwigs IV. bestätigt werden. Eine gegen den sonstigen Brauch auch hier eingeschobene Pertinenzformel wird freilich eher schon in der Form einer Zubehöraufzählung um den aus dem üblichen Rahmen stark herausfallenden Zusatz erweitert: *una cum servitoribus suis eorumque possessionibus omnique familia utriusque sexus, quae parafridos et cetera utensilia regiae potestati, quando usus exigit, in servitium persolverat*. Diese Angaben sind naturgemäß besonders wichtig, weil sie Auskunft über den Rechtsstatus der zur *familia* Gehörenden geben.

Ähnlich wie bei Konrad I. liegen die Dinge für die Urkundenherstellung unter seinem Nachfolger Heinrich I. Durch den von seinem Vorgänger übernommenen Notar Simon war auch hier eine gewisse Tradition aufrecht erhalten worden⁶⁷⁾. So überrascht es nicht, daß auch unter diesem Herrscher in den wenig zahlreichen Pertinenzformeln zwar kleinere Abweichungen und knappere Fassungen, nicht aber grundsätzliche Veränderungen zu bemerken sind. Beachtenswert scheint es mir wiederum, daß *vineae* als Zubehör in den Formeln der meist norddeutsche Besitzungen betreffenden Urkunden nicht erscheinen. Auch das ausnahmsweise Vorkommen von *alpes* sowie eines *fiscus de ipsa valle* in dem für das Bistum Chur ausgestellten D H. I 22 von 930

66) BRESSLAU (wie A. 10) 1³ S. 421 f.

67) Ebd. S. 422 f.

April 9 ist auf diese eine Urkunde beschränkt und entspricht einem Tatbestand, der schon früher begegnet ist ⁶⁸⁾.

Die uns erhaltenen 434 unverdächtigen Urkunden Ottos I. wären gewiß besser als die Arnolfs geeignet, durch genauere Untersuchung das zu erweisen, worauf es hier ankommt. Nach der Durchsicht des Materials unter den hier in Frage kommenden Gesichtspunkten scheint es mir aber, daß grundsätzlich kaum viel anderes herauskommen würde, als bei den bereits eingehender behandelten Pertinenzformeln der Diplome Arnolfs. Es ist seit langem bekannt, daß die Benutzung von Formelsammlungen in den Kanzleien der späteren deutschen Herrscher nicht mehr in der bisherigen Konsequenz gehandhabt wurde. Die von Erben herausgestellte größere Entscheidungsfreiheit der Diktatoren, über deren Hintergründe naturgemäß wenig in Erfahrung zu bringen ist, hat offenbar doch zu mehr Varianten Anlaß gegeben als in den Karolingerdiplomen ⁶⁹⁾. Durch Sickel wissen wir auch, daß die Kenntnisse und Fähigkeiten der nun in größerer Zahl tätigen Notare und Schreiber durchaus nicht immer auf der gleichen Höhe lagen ⁷⁰⁾.

Vielleicht beruht es aber auch einfach auf dem größeren Umfang des vorhandenen Materials, daß jetzt Ausnahmen deutlicher und in stärkerem Maße hervortreten. So bleibt nur erneut festzustellen, daß nicht nur bei Bestätigungs-, Tausch- und ähnlichen Urkunden Pertinenzformeln im allgemeinen nicht verwendet wurden, wie dies ja schon früher der Fall war. Daneben häufen sich nun auch einfache Güterübertragungen, die in sehr knapper Form niedergeschrieben wurden und die daher oft einer an sich zu erwartenden Pertinenzformel entbehrten ⁷¹⁾. Gelegentlich trat auch die Fassung *cum omnibus adjacentiis, appendiciis* oder ähnlich an die Stelle der sonst gebrauchten Aufzählung ⁷²⁾.

Außerdem hat es für die hier zu behandelnden Probleme wieder erhebliche Auswirkungen gehabt, daß sich der Herrschaftsbereich Ottos I. nun auch in einer intensiveren Form als früher ausgeweitet hat. Daß Lothringen zu seinem Reich gehörte, hat für die hier zu betrachtenden Zusammenhänge geringeres Gewicht. Deutlicher werden gewisse Besonderheiten des bayerischen und des rätischen Raumes, deren Spuren schon unter früheren Herrschern beobachtet werden konnten. Eine besondere Rolle spielte aber erneut Italien. Seit 962 kam es daher sogar zur Einrichtung einer eigenen italienischen Kanzlei. Ob ihre Mitarbeiter italienischer Abkunft waren, läßt sich nicht eindeutig feststellen, aber doch mindestens teilweise vermuten ⁷³⁾.

Die in karolingischer Zeit ausgebildete, vor allem im 9. Jahrhundert durch die Aufnahme neuer formelhafter Wendungen noch weiter ausgebauten Art der normalen Pertinenzformeln begegnet bei Otto I. bereits in D.O. I. 1 für Quedlinburg von 936 September 13: *cum (universis ad eandem curtem iure pertinentibus hoc est) familiis (ac)*

68) S. o. bei A. 64 und nach A. 65.

69) S. o. nach A. 6.

70) TH. SICKEL in: DDO. I. S. 81.

71) Vgl. z. B. DDO. I. 30: 940 Mai 29; 42: 941 November 25; 48: 942 Juni 22; 52: 942 November 17; 76: 946 August 9; 222: 961 April 23; 429: 973 März 28 u. ö.

72) Ebd. 72: 945 Dezember 29; 74: 946 Januar 29; 75: 946 Januar 29.

73) SICKEL in: DDO. I. S. 85 ff.

mancipiis curtibus (et curtilibus) aedificiis terris cultis et incultis agris pratis campis pascuis silvis aquis aquarumve decursibus molinis viis et inviiis exitibus ac redditibus quaesitis et inquirendis mobilibus et immobilibus. Seither wird sie sehr oft in dieser Form wiederholt, machmal auch verkürzt oder mit unwichtigeren Varianten oder Ergänzungen versehen. Dazu gehört es beispielsweise, wenn in D O. I. 195 für Cambrai von 958 Juni 13 von der *curtis dominicalis* oder in D O. I. 393 von 970 April 10 für Kloster Nordhausen von *curtilibus possessis et impossessis* gesprochen wird. Gleiches gilt für D O. I. 426 von 973 Februar 12 für Kloster Crespin, wo von *agriculturis* die Rede ist, oder wenn in D O. I. 50 von 942 Oktober 2 der Pfarrkirche in Fallersleben ein *saltus* geschenkt wird. *Molindinorum loci*, die in DD O. I. 368 und 369 von 968 November 16 für Kaiserin Adelheid und in D O. I. 397 von 970 August 3 für das Kloster Elten erwähnt werden, sind an sich nichts Neues. Sie kommen auch unter Otto bereits in D O. I. 219 von 961 Februar 4 für St. Emmeram in Regensburg und noch in D O. I. 389 von 970 März 7 für das Erzbistum Salzburg vor. In den hier zuerst genannten drei Fällen sind diese Formulierungen aber beachtenswert, weil sie charakteristisch für den Schreiber It. C der italienischen Kanzlei waren, der hier anscheinend ein älteres Formular als Vorlage benutzt hat⁷⁴⁾. Nicht unnormal sind dagegen die in D O. I. 157 von 952 Oktober 15 dem Bistum Chur geschenkten elsässischen Güter *cum ... vinetis cum vinitoribus*. Geringerer Aufmerksamkeit bedarf in diesem Falle nur die auch sonst jetzt häufiger zu beobachtende Verwendung des Begriffes *vineta* anstelle von *vineae*.

Interessanter als die soeben genannten, teilweise nicht neuen Erweiterungen der üblichen Formeln ist etwa der in D O. I. 108 für Kloster Einsiedeln von 949 Januar 24 gemachte Zusatz *et in omni servitio*. Ferner verdient es der Hervorhebung, daß Otto in D O. I. 232b von 961 Juli 21 dem Moritzkloster in Magdeburg Güter in den Gauen *Nudzici*, Helmegau und Nordthüringgau *cum urbibus ecclesiis* schenkte. *Urbes* enthält ferner die Pertinenzformel von D O. I. 218 von 965 April 12, welche die Schenkung von D O. I. 232b wiederholt. Erwähnenswert ist auch das *silvaticum in silvis Otenuwald* in dem freilich anscheinend auf nicht ganz reguläre Weise zustande gekommenen D O. I. 392 für das Bistum Worms von 970 April 10. D O. I. 32 von 940 Juni 8 beruht in seinen diesbezüglichen Teilen auf dem von mir schon behandelten D LK. 64 von 908 Dezember 17. Seine Pertinenzformel braucht daher hier nicht noch einmal aufgeführt zu werden. Eine weitere Gruppe von Diplomen für St. Moritz in Magdeburg (D O. I. 331: 966 August 24; 332 vom gleichen Datum; 333: 966 August 27), die Güterentziehungen im Nahe- und Speyergau als Hintergrund hatten, fügen der Pertinenzformel das in diesem Falle sicher berechnigte *navigium* hinzu, bei dem es sich anscheinend um Rheinzölle handelte. Besonders berücksichtigen die Diplome jetzt Übertragungen von Salzgütern, deren Wichtigkeit in damaliger Zeit nicht genug hervorgehoben werden kann. In D O. I. 202 von 959 Juni 8 werden dem Erzbistum Salzburg in dem Orte Grabenstädt unter anderem laut Pertinenzformel übereignet: *in salina curtilia cum patellis patellarumque locis cum foresto ad flumen Truna*. Auch D O. I. 92 für das Kloster St. Ævre bei Toul, mag es sich auch um eine der öfter vorkommenden

74) Vgl. die Vorbemerkungen SICKELS zu den genannten Diplomen.

Mischungen aus Güterbeschreibungen und Formel handeln, fügt dem auch sonst Üblichen ausdrücklich *salinae* hinzu. Als Otto dem Moritzkloster in Magdeburg mit D O. I. 214 von 960 August 21 Güter in dem salzreichen Gebiet der südlichen Magdeburger Börde überläßt, werden in die normale Pertinenzformel *salariciae terrae* aufgenommen. Die an gleicher Stelle geschenkten *foveae in quibus solebant fodere operimentum ferri* haben, was bemerkenswert erscheint, in der vorangestellten Pertinenzformel dagegen keine Berücksichtigung erfahren, wohl weil sie vermutlich nachträglich in den Entwurf eingefügt worden sind⁷⁵⁾. Bezeichnend ist ferner die die gleiche Materie berücksichtigende Formulierung in D O. I. 431 von 973 April 27 für Judith, Witwe von Ottos Bruder Heinrich, in der die Salzgüter von Reichenhall übereignet werden: *cum utriusque sexus manicipiis aedificiis terris cultis et incultis sartaginis locisque sartaginum locis onustariis vuteuendin censalibus et cum omnibus legaliterque ad hanc praedictam salinam respicientibus*. Eine weitere nicht unwichtige Beobachtung für unsere Überlegungen läßt sich an den über ein und dieselbe Rechtshandlung ausgestellten DD O. I. 232, 232b von 961 Juli 29 und D O. I. 281 von 965 April 12 machen. Alle drei Stücke betreffen die Schenkung der Burg (*urbs*) Giebichenstein und anderer entfernter davon gelegener Güter an das Moritzkloster in Magdeburg. In einer ausführlichen, beinahe formelhaften Charakter tragenden Besitzbeschreibung erwähnen sie mit der genannten Burg verbundene *salsugines*, worunter die spätere Saline in Halle zu verstehen sein dürfte⁷⁶⁾. Eine am Schluß den Sachverhalt noch einmal zusammenfassende Pertinenzformel weist von diesen Diplomen nur D 323 auf. In ihr führt der Diktator zwar die *urbes* nochmals auf, was an sich ungewöhnlich ist. Die Salzquellen übergeht er jedoch, vielleicht weil er sie als Zubehör der Burg ansah, oder weil er, was wahrscheinlicher ist, flüchtig gearbeitet hat.

Weitere Abweichungen von dem im Normalfall verwendeten Formular der ottonischen Diplome sind darauf zurückzuführen, daß bestimmte regionale Eigenarten wahrscheinlich aufgrund der Vorlagen der Petenten berücksichtigt werden mußten. Im bayerischen Raum sind hier einmal einige Diplome für Kloster St. Emmeram in Regensburg und weitere für Salzburg bestimmte Schenkungen zu beachten. Das schon behandelte D LK. 64 von 908 Dezember 17 diente als Vorurkunde für D O. I. 32 von 940 Juni 8⁷⁷⁾. Infolgedessen tauchen die *parscalchi cum omnibus censibus* zu diesem Zeitpunkt in Urkunden Ottos I. erneut auf. In D O. I. 29 erhält das genannte Kloster 940 Mai 29 die Orte Helfendorf und Nenching: *cum aureariis cidelariis parscalchis*. In der Wiederholungsurkunde der gleichen Schenkung D O. I. 126 von 950 Juli 16 werden nicht nur die erwähnten Gruppen wieder genannt, sondern auch noch *bruniarii* hinzugefügt. Eine zweite Pertinenzformel der gleichen Urkunde verzeichnet ferner *forestarii*. D O. I. 203 von 959 Juni 9, in dem das Kloster St. Emmeram in Regensburg den Ort Vogtareuth erhält, führt wiederum *parscalchi cidelarii vectigalibus cunctisque*

75) Vgl. dazu ebenfalls die Vorbemerkungen SICKELS.

76) E. NEUSS, Warum 29. Juli 1961? Landesgeschichtliche Betrachtungen zur Königsurkunde vom 29. Juli 961 (in: WissZUnivHalle 1961) S. 1091–1110. R. HÜNICKEN, Geschichte der Stadt Halle 1: Halle in der deutschen Kaiserzeit (1941) S. 25.

77) S. o. nach A. 64a.

utensilibus an. Für Salzburg liegt eine Bestätigung Ottos über Schenkungen des Papstes Agapit in D O. I. 170 von 953 November 29 vor, in dem abermals *barscalchi et alii servi* aufgeführt sind. In dem bereits erwähnten D O. I. 202 von 959 Juni 8 erhält das Erzbistum *parscalchi alii servi cidelarii*, wie auch am folgenden Tage laut D O. I. 203 dem Kloster St. Emmeram das gleiche Zubehör übertragen wurde. Nur verständlich ist es, daß in der Pertinenzformel von D O. I. 32 von 940 Juni 8 für das genannte Erzbistum bei dem Orte Salzburghofen auch *lacus* aufgeführt werden. *Alpes* werden in dem für Salzburg bestimmten D O. I. 171 von 953 Dezember 10 verzeichnet, das Güter in Kärnten betrifft. Auf die besonderen Verhältnisse des Gebirges nimmt ferner die Pertinenzformel von D O. I. 389 von 970 März 9 noch mehr Rücksicht. Denn hier erhält das Erzbistum Salzburg in steiermärkischen Orten in der Nähe von Leibnitz außer den in deutschen Urkunden danach noch sehr selten vorkommenden *piscinae* auch den *bannus silvarum*, *montes* und *alpes*. Ausnahmeerscheinungen sind die in D O. I. 67 von 945 Juni 4 für die Kirche von Budistdorf in *Carantana regione* aufgenommenen, in Italien nicht unbekannten *arbusta*, was soviel wie Gebüsch bedeutet und an dieser Stelle vielleicht als eine Holzabgabe zu verstehen ist ⁷⁸⁾.

Im rätischen Alpenraum lassen die für das Bistum Chur ausgestellten Diplome ebenfalls einige nicht uninteressante Abwandlungen des üblichen Formulars für die Pertinenzen erkennen, wobei Einwirkungen italienischen Brauchs ebenso wie die besonderen Verhältnisse des Gebirges hervortreten. Nach D O. I. 175 erhält das Bistum Chur den Königshof Zizers, zu dessen Zubehör auch *alpes*, *montes* und als seltenes Pertinenzstück die sonst nur in italienischen Urkunden vorkommenden *fontes* gezählt werden. Eine Wiederholung der gleichen Schenkung in D O. I. 182 von 956 August fügt die ebenfalls aus Italien nicht unbekannten *saltus* und *rivi* hinzu. D O. I. 191 von 958 Januar 16 führt neben den auch sonst üblichen Begriffen wiederum *alpes* und *plana* auf, die erneut nach Italien weisen. Rechte in der Stadt Chur selbst und vor allem im Bergell werden dem Bistum nach D O. I. 209 von 960 verliehen. Die in diesem Fall sehr eingehende und für unseren Zusammenhang interessante Urkunde enthält wiederum eine Mischung aus Besitzbeschreibung und Pertinenzformel, die ich hier abermals wegen des Erscheinens von *alpes* erwähnte. Güter im Engadin und in dem ebenfalls zur Churer Diözese gehörenden Südtiroler Vintschgau wurden dem Bistum nach D O. I. 343 von 967 Juli 8 *cum . . . salectis . . . montibus vallibus planiciebus* verliehen, wodurch die Einwirkung italienischer Pertinenzformeln wiederum deutlich wird. Außer den für Chur bestimmten Urkunden liegt aus diesem Raum noch D O. I. 276 von 965 Januar 23 für Kloster Einsiedeln vor, das nicht nur *ecclesia et earum decimae* sondern die hier interessierenden *alpes et forestia* in die Pertinenzformel aufgenommen hat.

Damit wären wir bei den für italienische Empfänger ausgestellten Diplomen Ottos I. angelangt, die sich — wie bereits Theodor Sickel erkannt hatte — durch »Ausführlichkeit in den Angaben über den Besitzstand und in der Grenzbeschreibung« auszeichnen ⁷⁹⁾. Man darf hinzufügen, daß auch die Pertinenzformeln eine in Deutsch-

78) Mittellat. WB. I Sp. 871; DUCANGE I S. 357.

79) SICKEL in: DDO. I. S. 561.

land bisher unbekannte Vielfalt der Einzelangaben aufweisen. Anlaß dazu mag auch der Umstand gewesen sein, daß besonders die reichen Bistümer und Klöster ebenso wie hohe Adlige des Landes solche Urkunden empfangen haben. Sie konnten anscheinend sehr ausführliche Aufzeichnungen oder ältere Vorurkunden vorlegen. In diesen war noch keinesfalls eine so große Uniformität erreicht, wie sie sich nördlich der Alpen seit der Karolingerzeit vor allem durch die Benutzung bestimmter Formelsammlungen in vielen Diplomen durchgesetzt hatte. Der Frage, wieweit es in Italien damals Formelsammlungen für Urkunden gegeben habe und in welcher Weise diese bei der Herstellung der Herrscherurkunden berücksichtigt worden seien, vermag ich an dieser Stelle selbstverständlich nicht nachzugehen⁸⁰⁾. Festgehalten sei nur noch, daß aufgrund der hier nur angedeuteten Verhältnisse die genaue Darlegung der vielfältigen Einzelheiten äußerst schwierig ist. Ich begnüge mich daher weitgehend mit der Wiedergabe einiger besonders charakteristischer Pertinenzformeln, welche auch für die Bezüge zu einigen für deutsche Bereiche bestimmten Urkundenformeln nicht unwichtig sind.

Bei seinem ersten direkten Eingreifen in die italienischen Verhältnisse im Jahre 951 wurde Otto I. zuerst mit der Notwendigkeit der Ausstellung von Diplomen für dortige Empfänger konfrontiert. Deshalb ließ er sich nicht nur von dem deutschen Kanzler Brun, sondern auch von einigen bereits für die Kanzlei tätigen Magdeburger Notaren begleiten⁸¹⁾. Doch verschmähte man angesichts der komplizierten Materie auch die Mithilfe eines italienischen Notars bei der Urkundenausfertigung nicht⁸²⁾. Dieser kannte nach Sickel sowohl die Bräuche der deutschen Kanzlei wie das in Italien damals Übliche. Das von ihm verfaßte D O. I. 136 von 951 für das Bistum Vercelli enthält jedoch keine Pertinenzformel im eigentlichen Sinne. Allerdings wird der geschenkte Hof *cum familiis utriusque sexus tam servorum quam aldiorum* vergeben, wobei gerade die beiden letzteren Begriffe für Italien charakteristisch sind. Eine ausführlichere Pertinenzformel findet sich in der Besitzbestätigung für das Kloster St. Sisto in Piacenza D O. I. 141 von 952 Februar 6, die jedoch fast ganz auf einer Urkunde König Rudolfs II. von 924 Dezember 12 beruht, wobei noch ein älteres Besitzstandsverzeichnis einer Urkunde Hugos eingearbeitet wurde. Demnach wird folgender Besitz des Klosters bestätigt: *familias quoque utriusque sexus et condicionibus cum curtibus et capellis earumque appendiciis, cum omnibus castellis casis vineis campis pascuis pratis silvis salectis sationibus palud(i)bus aquis aquarumque decursibus molendinis fluminibus piscationibus ripis rupinis montibus collibus vallibus ac planitiebus cultis et incultis divisis et indivisis mercationibus vectigalibus districtionibus servis et ancillis alldiis et alldianis*.

Ich habe diese Zusammenstellung *in extenso* wiedergegeben, weil dieses Formular in mehr oder weniger abgewandelter oder oft stark erweiterter Form auch in späteren Diplomen erscheint. Es dürfte bereits auf alter Tradition beruhen. Aus den folgenden Jahren sind mit einer Ausnahme keine Urkunden Ottos für italienische Empfänger be-

80) BRESSLAU (wie A. 10) 2³ S. 241 ff.

81) Ebd. 1³ S. 429.

82) Ebd.

kannt. Erst bei dem zweiten Italienzug des Herrschers, der von 961 bis 965 dauerte und nunmehr ein sehr viel aktiveres Eingreifen in die dortigen Verhältnisse zum Ziel hatte, sah man sich den Problemen der Urkundenherstellung für italienische Empfänger erneut gegenüber. Es wurde bereits erwähnt und braucht hier nicht ausführlicher behandelt zu werden, daß man nun eine eigene italienische Kanzlei errichtete, die freilich mit der bisherigen deutschen Kanzlei eng zusammenarbeitete ^{82a)}. Als einer der ersten italienischen Urkundenempfänger tritt nach einer längeren Unterbrechung mit D O. I. 234 von 961 Dezember 3 das Kloster St. Zeno in Verona hervor. Hier wurde eine Vorurkunde Hugos als Besitzbestätigung fast vollständig abgeschrieben. Danach nimmt der König das Kloster in seinen Schutz *cum omnibus rebus et facultatibus suis mobilibus et immobilibus familiis et servis utriusque sexus mancipiis colonis libellariis cartulatis commenditis omnibusque hominibus in castellis et prediis eiusdem monasterii habitantibus*. Auch das als Ottonianum bekannte Besitzbestätigungsdiplom D O. I. 235 für die römische Kirche von 962 Februar 13 hat seine eingehenden Besitzbeschreibungen mitsamt der Pertinenzformel älteren Vorlagen entnommen. Daß diese den päpstlichen Besitz *cum provinciis urbibus civitatibus oppidis castris viculis insulis territorii atque patrimonii nec non et pensionibus atque censibus* bestätigt, erklärt sich hier selbstverständlich aus dem exzeptionellen Sonderfall.

Auf die Dauer haben sich die Notare der nunmehr voll arbeitenden italienischen Kanzlei nicht mit der Abschrift älterer Vorurkunden begnügt, sondern sie haben — oft sicherlich unter Benutzung von Vorlagen der Petenten — selbständig Urkunden ausgestellt. Diese weisen ebenfalls die bereits erwähnte Vielfalt der Begriffe und eine nur teilweise Übereinstimmung auf. Es ist mir daher nicht möglich, sie an dieser Stelle in voller Breite zu behandeln. Wir führen hier vielmehr ohne Anspruch auf Vollständigkeit einige in den behandelten Pertinenzformeln aus Italien bisher noch nicht vorkommende Zubehörteile auf: *ecclesie baptismales, plebes, tituli, xenodochia, decimae, turres, stallia, oliveta, orti, arbores pomiferi et infructuosi, deserta, lacus, piscaria, rivi defluentes, piscationes, cucularia, gualda, arva, cameta, cacimeta, frascaria, venationes, opiliones, arbusta, census, telonei, offerta, cespites, sterpatica, massaricia und salinae*. Die Darlegung der Entwicklung der Pertinenzformeln in Italien, die natürlich ältere Zeiten und die Privaturkunden einbeziehen müßte, wäre ohnedies ein Sonderthema für sich. Außerdem habe ich die Fälle, bei denen italienisches Formular auf die für deutsche Bereiche bestimmten Urkunden eingewirkt zu haben scheint, bereits gestreift. Ich begnüge mich daher mit dem Hinweis, daß die in der italienischen Kanzlei tätigen Diktatoren sich in mehreren Fällen auch als mit den für Deutschland gültigen Privilegienformen nicht unvertraut erwiesen haben. So ist D O. I. 380 von 969 Oktober 30, in dem der Kaiser dem Erzbistum Salzburg das Kloster Chiemsee schenkt, nach Sickel eine Arbeit des Notars It. C. Es weist die in Deutschland übliche Pertinenzformel auf, welche allerdings darüber hinaus noch die in Italien sonst häufiger vorkommenden *servi et ancillae* enthält. In dem vom gleichen Notar angefertigten Text für D O. I. 385 von 970 Januar 25, der die Schenkung des Ortes Guddensten an das Erzbistum Magdeburg betrifft, wird ebenfalls die normale deutsche Fassung des uns inter-

82a) SICKEL in: DDO. I. S. 86 ff.

essierenden Urkundenteils verwendet. Der Notar It. D stellte nach Sickel das undatierte D O. I. 415 für das Kloster Cluny her, worin diesem ein Hof in Italien geschenkt wird. Bezeichnenderweise wird hier die normale Pertinenzformel durch *stalaria salicta* und *sationes* erweitert, alles auch sonst fast allein in Italien verwendete Zubehörbezeichnungen. Wenn der gleiche Notar allerdings in dem für das Kloster Casa aurea in Pescara in D O. I. 353 von 967 Dezember 23 eine lediglich durch *servi* erweiterte deutsche Normalformel verwendet, so dürfte dies in diesem Fall wohl durch Benutzung einer Vorurkunde Ludwigs II. zu erklären sein.

VI.

Damit breche ich meine Vorbemerkungen über die Pertinenzformeln in einigen früh- und hochmittelalterlichen Herrscherurkunden ab. Ich bin mir dabei vollständig klar, daß die Behandlung der folgenden Jahrhunderte dem hier entstandenen Bild sicher viele bisher noch nicht begegnende Einzelheiten hinzufügen würde. Schon wegen des mir zur Verfügung stehenden Raumes muß aber dies hier unterbleiben. Es konnte aber in dem hier Ausgeführten erneut wahrscheinlich gemacht werden, daß die in den fraglichen Urkunden verwendeten Pertinenzformeln auf spätantike Tradition zurückgehen dürften. Schon in der früheren merowingischen Zeit tauchen wahrscheinlich aufgrund dieser älteren Vorbilder darin mehrere Begriffe auf, die auch später zäh festgehalten worden sind. Andererseits sind auch in den folgenden Jahrhunderten neue Zubehörbezeichnungen in die Formeln aufgenommen worden. Selbst Ausdrücke germanischer Herkunft spielen dabei in Ausnahmefällen eine zeitweilige Rolle. Vermutlich entwickelt sich infolge der starken Benutzung von Formelbüchern in der karolingischen Zeit so etwas wie eine mehr oder weniger einheitlich verwendete Normalfassung. Diese hat im Laufe des 9. Jahrhunderts durch wahrscheinlich aus dem privaten Urkundenwesen stammende, vor allem juristisch bedingte formelhafte Begriffe Erweiterungen erfahren, die dann im 10. Jahrhundert dauernd zum allgemein verwendeten Formelbestand gehörten. In diesem Zusammenhang wäre die juristische Ausdrucksweise der Zeit näher zu berücksichtigen, was hier nicht geschehen konnte. Abweichungen von der üblichen Gestaltung waren im Sonderfall durchaus möglich. Wieweit diese auftreten konnten, hing von den Diktatoren der Texte ab. Dabei können Bequemlichkeit, Nachlässigkeit, aber auch in der Mehrzahl der Fälle durchaus sachliche Gründe eine Rolle gespielt haben. Im Einzelnen ist dies natürlich häufig nicht mehr genau zu erkennen. Doch ergibt die genauere Betrachtung solcher Varianten, die hier eingehender berücksichtigt werden mußten, in vielen Fällen die Wahrscheinlichkeit, daß sie mit einer bestimmten Absicht angebracht worden sein dürften. Ihnen kommt daher nicht nur für den Geschichtsforscher, sondern auch für den Diplomatiker besonderes Interesse zu. Zeigt sich doch beispielsweise mehrfach, daß gefälschte Diplome auch durch ihre Pertinenzformel Verdacht erregen können⁸³⁾. Andererseits tritt durch die meist

83) S. o. A. 52.

erst in der Zeit der späteren Karolinger üblich werdenden Pleonasmen und die charakteristische Doppelung einzelner Pertinenzen, wie etwa die schon aufgeführten (*cum agris (et) campis, cultis et incultis, viis et inviis, pratis (et) pascuis, aquis (et) aquarum (ve) decursibus, mobilibus et immobilibus, exitibus et regressibus, quesitis et inquirendis*) die schematische Verwendung solcher Formeln und damit deren anscheinend im Normalfall geringer Wert für die Geschichtswissenschaft deutlich genug hervor. Die Historiker sind daher häufig geneigt, solchen Formulierungen so gut wie kein Gewicht zuzumessen. Aber ihr Wert wird doch häufig unterschätzt, obwohl Forscher wie Redlich, Breßlau und Classen ihn genügend hervorgehoben haben ⁸⁴⁾.

Es versteht sich von selbst, daß vom Formular abweichende Zusätze, wie sie uns etwa in bayerischen Diplomen oder in Urkunden über Orte in den Alpen entgegentraten oder wie sie bei Güterübertragungen von Salinen und später Bergwerken notwendig wurden, ein besonderes Interesse der Forschung beanspruchen dürfen ⁸⁵⁾. Offen bleibt es dagegen, ob nicht auch den allgemein üblichen Pertinenzen über das Formelhafte hinaus eine mehr oder weniger große Bedeutung zukommen kann. Dazu ist zunächst einmal festzuhalten, daß einzelne Zubehörteile eines übereigneten Gutes, wie *ecclesie, capellae, decimae* aber auch *molendina* oder *piscationes* durchaus nicht in jedem Falle in die Pertinenzformel aufgenommen wurden. Noch seltener in dieser Zeit kommen *foresta* oder *venationes* darin vor. Besonders überzeugend ist aber die an den Diplomen Ottos I., aber auch an denen seiner Vorgänger gemachte Beobachtung, daß die allem Anschein nach zunächst schematisch wirkende Einfügung von *vineae* nur bei Gütern in Gegenden vorkommt, in denen der Weinbau entweder heute noch betrieben wird oder nach unseren Kenntnissen wahrscheinlich früher betrieben wurde. Es ist mir jedenfalls keine Urkunde dieses Herrschers über Güter in nord- und mitteldeutschen Gegenden bekannt geworden, welche in ihrer Pertinenzformel Weinberge enthält. Leider kommen aber auch Fälle vor, in denen zwar die besonders auffälligen Bergrechte im Kontext hervorgehoben werden, in der normalen Pertinenzformel aber keine Berücksichtigung mehr gefunden haben. Hier dürfte es sich allerdings um Ausnahmen handeln, für deren Erklärungen eine Reihe von Gründen im Einzelfall vermutet werden könnte.

Zieht man diese aus wirklichen oder zu vermutenden sachlichen Gründen angeführten Zubehörteile ab, dann bliebe allerdings ein Grundbestand von Pertinenzen, die noch immer rein formelhaften Charakter ohne jede reale Bedeutung hätten. Doch sollte man in dieser Hinsicht zunächst nicht übersehen, daß die Diplome zur Zeit ihrer Entstehung hauptsächlich rechtliche Aufgaben zu erfüllen hatten. Vom Standpunkt des Juristen aus sind selbst Formulierungen wie *quesitis et inquirendis, mobilibus et immobilibus* gerechtfertigt. Die Frage ist nur, wie weit sich in diesen und anderen anscheinend nur rein formelhaften Pertinenzen allein juristisch-kasuistische Bedürfnisse spiegeln, oder ob und wie weit der Historiker auch sie als Quelle heranziehen darf.

84) S. o. nach A. 12.

85) S. o. nach A. 74.

VII.

Es sei daher abschließend noch einmal der Versuch gemacht, auch einige der oft schon sehr alten, nach allgemeiner Ansicht als reines Formular aufzufassenden Zubehörteile auf ihren sachlichen Gehalt hin kurz zu betrachten. Was zunächst die auf dem betreffenden Gut vorhandenen oder damit in rechtlichem Zusammenhang stehenden Gebäude anbelangt, so sei wiederholt, daß *villae* und *vici* nur ausnahmsweise angeführt wurden. Häufiger erscheinen *curtes*, welche in Ausnahmefällen den Zusatz *regiae* oder *dominicales* erhalten. Manchmal sind sie mit *sepes* oder *circumcinctus* umgeben. Sie weisen *domus*, *curtilia* oder *casae* beziehungsweise *casalia* auf. Sonstige Gebäude werden mit dem Begriff *aedificia* im allgemeinen erfaßt. *Stallaria* werden nur ausnahmsweise angeführt. Mit Gütern verbundene *molendina* waren ebensowenig im Regelfall aufzuzählen wie *ecclesiae*, *capellae* oder *cellae*. Zubehör dieser Gutshöfe war im allgemeinen ihre *terrae*, oder seltener *territorii*, die mit *agri* oder *campi* näher spezifiziert wurden. Wenn die verschiedenen Arten von Ländereien, insbesondere die *terrae* oder *agri*, mit dem Zusatz *culti* oder *inculti* ergänzt wurden, so darf dies doch nicht nur als reines Formular aufgefaßt werden. Die manchmal vorkommenden *terrae arabiles* beweisen, daß es sich entweder um den Unterschied zwischen den jeweils beackerten und den brachliegenden Ackerstücken handeln konnte. Ebenso dürfte damit aber auch der Unterschied zwischen bereits in Kultur befindlichem Land und noch urbar zu machendem gemeint sein. Dies läßt beispielsweise eine St. Galler Privaturkunde von 795 deutlicher werden, in der dem (*ager*) *cultus* ein *adquirendus* gegenübergestellt wird⁸⁶). Noch deutlicher wird dieser Sachverhalt in einer weiteren Urkunde für das gleiche Kloster von 868 April 6, in der — freilich nicht in einer eigentlichen Pertinenzformel — getauscht wird *quicquid in saltu Svarzwald juxta fluvium Melia hodierna die extirpatum et cultum haberent*. Es wird ihm entgegengesetzt *cetera vero, id est inculta quaeque ipsamque silvam et potestatem cedendorum lignorum*⁸⁷). — Zum Hof gehören ferner fast immer *prata et pascua*, die auf den ersten Blick einen Pleonasmus darzustellen scheinen. Doch wird hier nur der Unterschied zwischen den zur Heugewinnung dienenden Wiesen und dem von den mehrfach genannten *greges* oder *peculia* abgeweideten Grasland herausgestellt. Ein *hortus*, *pomerium* oder *arbores fructiferi et infructiferi* erscheinen durchaus nicht in jedem Falle, sondern meist in Formeln, die unter dem Einfluß italienischer Vorbilder stehen. Denn besonders in Italien gehören sie häufig zu den Pertinenzen.

Gleiches gilt etwa für die *montes*, *colles*, *alpes* und ähnliches Zubehör. Relativ selten kommen *mansi* oder *hobae* an dieser Stelle vor, obwohl sie in den Dispositionen als Zubehörstücke öfter aufgeführt werden. Die ebenfalls nicht gar zu oft erscheinenden *marchae* oder *communia* deuten auf die von dörflichen Gemeinschaften gemeinsam ausgeübten Weide- und Mastrechte hin. Sie betreffen übrigens manchmal auch die *silvae*, bei denen außer der Holznutzung auch der *silvarum usus* oder die Eichel- und andere Mastrechte für das Vieh vorkommen. Nur ausnahmsweise erscheinen im deut-

86) UB. Abtei St. Gallen I I Nr. 140 S. 132: 795 Dezember 28.

87) Ebd. I II Nr. 155 S. 147: 868 April 6.

schen Bereich *castella* oder *urbes*, während ihr Besitz für die Kirchen und Adligen in Italien mitsamt *turres* eher zum Normalen gehören. Groß ist auch die Variationsbreite der vorkommenden Bezeichnungen für die als Zubehör zum Hof angesehenen Personen. Im allgemeinen werden sie allerdings unter den Begriffen *mancipia* oder *familiae* erfaßt. Die Vielzahl von Personen anderer Rechtsstellung und mit spezielleren Berufen ist hier im Einzelnen nicht noch einmal aufzuführen. Diese nochmalige Zusammenfassung ergibt also, daß es sich in allen Fällen um Zubehörteile handelte, die mit meistens in den Diplomen übereigneten Dörfern, Höfen oder Ländereien durchaus verbunden sein konnten. Es ist also nicht statthaft, sie als allein schematisch verwendete Begriffe abzuwerten.

VIII.

Dennoch bleiben immer einzelne Teile der Pertinenzformeln, deren formelhafter Charakter außer jedem Zweifel zu stehen scheint, und die man daher als unerheblich beiseite zu schieben geneigt ist. Hier wären als Beispiele etwa die *aquae aquarumve (que) decursus* oder die *viae et inviae* zu nennen. Erstere scheinen deshalb besonders schlagende Beweise für eine solche Wertung abzugeben, weil sie von Anfang an zum Bestand aller Pertinenzformeln gehört haben dürften. Letztere sind vermutlich erst von den Privaturkunden her in das Formular eingedrungen. Sie haben sich aber dann dort, mit Ausnahme von Italien, fast überall durchgesetzt. Für das Gesamtergebnis unserer vorläufigen Beobachtungen scheint es mir daher nicht unwesentlich, wenn ich diese beiden Teile auf ihren möglichen Sinngehalt hin zum Abschluß noch einmal kurz zu überprüfen suche.

Ich wende mich also zuerst den *aquae aquarumve (que) decursus* zu. Sie erscheinen — wie erwähnt — schon in den frühesten Urkunden der Merowinger und haben sich mit besonderer Zähigkeit in späterer Zeit gehalten. Schon deshalb könnte man sich in der Ansicht bestärkt fühlen, daß es sich bei ihnen nur um eine weitergeschleppte Formel gehandelt habe. Daß mit ihrer Anbringung grundsätzlich die zum Besitz gehörigen Wasserrechte gemeint waren, kann jedoch ebensowenig zweifelhaft sein wie der Tatbestand, daß wahrscheinlich solche Rechte mit fast allen damaligen Landgütern in einer mehr oder weniger umfangreichen Weise verbunden gewesen sind. Sie betrafen natürlich sicher in erster Linie die Berechtigung zu Wasserentnahme für Menschen und Vieh. In diesem Sinne hebt vermutlich D Karls III. 37 von 881 April 27 den *usus aquarum* in seiner Pertinenzformel besonders hervor, wenn es sich bei dieser Art der Formulierung sicher auch um weitergehende Rechte gehandelt haben könnte. Weiter wird dieser Tatbestand deutlich in D O. I. 391 von 970 März 29 für Kloster St. Maximin in Trier. Ihm werden für seine Leute in königlichen Städten ähnliche Rechte wie den Königsleuten gewährt: *Ea conditione qua et nostra imperialis familia habeat licentiam, quam et semper habebat, intrandi et exeundi, vendendi et emendi pascendi et adaquandi*. Man fragt sich allerdings, warum dann nicht Brunnen aufgeführt werden. Diese kommen tatsächlich vor allem in Italien vor⁸⁸⁾. In Deutschland bleiben sie

88) DO. I. 175.

zunächst noch Ausnahmen. Dagegen bedurfte die Wasserentnahme offenbar dann der besonderen Verleihung, wenn es sich um *aquae salsae* handelte. Dies beweist deren besondere Erwähnung in den drei miteinander in engem Zusammenhang stehenden DD O. I. 232a und b von 961 Juli 29 und D O. I. 281 von 965 April 12 für das Magdeburger Moritzkloster, wo diese Salzwässer allerdings im Kontext und nicht in der Pertinenzformel aufgeführt werden. Wenig wahrscheinlich ist es, daß das Fischrecht in jedem Fall mit den übertragenen *aquae* verbunden war. Die Tatsache, daß die *piscatio* später meist zu den gesondert erwähnten Pertinenzen gehörte, spricht dagegen. Außerdem zeigen Urkunden, wie D O. I. 8 von 937 Mai 23 und D O. I. 112 von 949 Juni 30, daß das Fischrecht offenbar öfter gesondert verliehen wurde.

Gleiches dürfte für die seltener selbständig verliehenen Mühlenrechte zutreffen. In den Pertinenzformeln werden diese bekanntlich meist gesondert hervorgehoben. Eine ausdrückliche Neuverleihung des Rechtes zur Neubauung von Mühlen enthält D O. I. 265 von 964 Juli 6 für Padua unter dem Begriff *molendina compenere*. Daß es sich dabei um Wassermühlen handelte, kann ohne weiteres unterstellt werden. Diese erforderten in jedem Falle, mochten sie nun als ober- oder unterschlächtige Mühlen betrieben werden, entsprechende Vorrichtungen an den Wasserläufen. In manchen Fällen wurden zur gleichmäßigen Ausnutzung des Wassers Stauungen und eigene Mühlkanäle nötig. Einen als *aquarium* bezeichneten Mühlenstau besaß offenbar die Königsmühle in Padua, wie D Karlmanns 23 von 879 März 10 ausweist. Ferner spricht etwa D O. I. 374 von 961 Mai 20 dem Bistum Asti das Recht zu, *aqueductus et molendinos facere*. Als solche Wasserableitung ist vermutlich ebenfalls die *cloaca* aufzufassen, die in D O. I. 145 von 952 Februar 15 für St. Ambrogio in Mailand erwähnt wird. Auch die von mir schon mehrfach behandelten *wadriscapa* werden eher Abzugsgräben als Wasserleitungen gewesen sein⁸⁹⁾. In diesem Sinne unterscheidet die Pertinenzformel von D Karls d. Gr. 145 von 782 Juli 28 für das Kloster Fulda zwischen *aquarum decursibus et incursibus*. Gelegentlich werden diese auch als *discursus* (D Karls III. 137 von 886 Juli 30) oder *ductus* (D Karls d. Gr. 306 Spurius des 12. Jhs.) beziehungsweise *cursus* bezeichnet (DD Arnolds S. 313; Register). Es handelte sich dabei nicht nur um künstliche Anlagen. Vielmehr konnten diese auch auf natürlichem Wege entstehen. So spricht D O. I. 144 von 952 Februar 11 für das Kloster St. Giovanni Domnarum in Pavia davon: *quatenus si Ticini fluvius alveum deserens terram prefate ecclesie invaserit et ibi locum piscationi aut alicui utilitati aptum effecerit*. In D O. I. 164 von 963 erhält das Bistum Utrecht *stagna et lacus, que ex eodem flumine Fehst derivantur*. Endlich gab es etwa bei Klöstern Zuleitungen von Trinkwasser mittels offener Gräben, hölzerner oder bleierner Röhren, was sicher auf der Übernahme römischer Einrichtungen beruhte⁹⁰⁾. Der althochdeutsche Sprachschatz kennt daher Ausdrücke wie *wazaleiti*, *wazarrinna* oder *wazarrunst*⁹¹⁾.

Aber alle diese Belege können doch nur ausnahmsweise das so überaus häufige und vor allem sehr frühe Vorkommen des Begriffs *aquarumve decursibus* in den Pertinenz-

89) S. o. bei A. 41 ff. u. 53 – vgl. dagegen bei A. 56.

90) E. SCHRÖDER in: J. HOOPS, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 1 (1911–13) S. 338.

91) E. G. GRAFF, Althochdeutscher Sprachschatz 1 (1834) Sp. 1128.

formeln erklären. Vielmehr scheint dahinter die Wassertechnik der Spätantike, insbesondere aber deren Bewässerungswesen als Anlaß gestanden zu haben. Selbst da, wo die Bewässerung von Gärten, Wiesen und Äckern nicht üblich oder aus technischen Gründen verschiedener Art nicht durchführbar war, sollte anscheinend das Recht dazu mindestens juristisch bei den Güterübergängen aufrecht erhalten werden. Aus diesem Grund ist es natürlich im Einzelfall sehr schwer zu entscheiden, ob die fast überall als Pertinenz erscheinende Formulierung nun wirklich nur von den Diktatoren ohne jeden realen Grund ganz schematisch verwendet worden ist. Der Brauch der Wässerung von bestimmten landwirtschaftlichen Nutzungsflächen hat sich bis auf den heutigen Tag in Italien besonders gut erhalten⁹²⁾. So nimmt es nicht wunder, daß aus diesem Bereich schon aus früher Zeit deutliche Belege erhalten sind. Nach D O. I. 265 von 964 Juli 6 stand dem Bistum Padua zu, *publicas aquas ad utilitatem ipsius ecclesie trahere*. Und nach D O. I. 374 von 969 Mai 20 erhielt das Bistum Asti — wie schon erwähnt — das Recht, *aquas trahere et aqueductus et molendinos facere*. Hier bleibt es noch offen, ob es sich auch wirklich um die Bewässerung von Liegenschaften handelte. Gleiches gilt, wenn nach D O. I. 268 von 964 August 8 die bischöfliche Kirche in Reggio Emilia um die gleichnamige Stadt *muros in circuitu et fossata* errichten und vielleicht dazu *alveum aquae a quattuor miliaris intrinsecus et extrinsecus sursum et deorsum* besitzen darf. Die Dinge werden erst in späterer Zeit klarer. Deshalb zitiere ich ausnahmsweise einen jüngeren Beleg aus dem Cartulaire von St. Viktor in Marseille von 1019, wonach dieses Kloster das Recht besaß, *adaquare terras vel prata sive irrigare ortos*⁹³⁾. Ganz ähnlich drückt sich D H. III. 86 von 1041 Oktober 31 aus: *et aqueductus, qui Bauga Liudprandi dicitur, in eorum sit potestate ad irrigandos ortos*. Auf älteren Vorlagen basiert das zwar gefälschte D H. III. 394 von angeblich 1048 Oktober 15. Danach besaß das Kloster San Savino bei Piacenza das Recht, *de flumine Nuria quattuor canales aque extrahere et totidem de flumine Trevie per rivos vel per rivulos ubi voluerit pro suis molendinis et terris irrigandis et de suo cursu quocumque voluerit ducere*. Die Richtigkeit dieser Bestimmungen wird durch das unverdächtige, aber knapper formulierte D H. III. 222 von 1048 September für den gleichen Empfänger bestätigt. Mag es sich auch nur um einige mehr zufällige Belege erst aus dem 11. Jahrhundert handeln, so beweisen diese wenigstens für Italien die hier nicht ausführlicher zu betrachtende Bedeutung der auf antiker Tradition beruhenden künstlichen Bewässerung.

Daß diese aber auch im Norden nicht unbekannt war, hat bereits Moritz Heyne herausgestellt: »Besonders wird eine methodische Wässerung auf Wiesen geübt... Vorschrift und Technik sind... römisch. Die Bewässerung geschieht von einem nahen Flusse oder Bache aus durch ein System von Abzugskanälen, die entweder eigentliche Gräben oder bloße Furchen sind und die durch Dämme, Schützen oder Schleusen reguliert werden«⁹⁴⁾. Es ist nicht notwendig, Heynes Belege für seine Behauptungen

92) PAULY/WISSOWA, Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft 2 (1896) Sp. 308.

93) J. F. NIERMEYER, Mediae Latinitatis Lexikon minus 1 (1954) S. 16.

94) M. HEYNE, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer 2: Nahrung (1901) S. 133 ff.

hier zu wiederholen. Auch der an sich reizvollen Aufgabe, die realen Spuren solcher Wiesenbewässerung in Einzelfällen nachzuweisen, müssen wir uns vorerst entziehen. Es sei nur darauf verwiesen, daß diese sogar heute noch vor allem in bergigen Gegenden sehr viel häufiger vorkommen, als man gemeinhin anzunehmen bereit ist. Im alemannischen Raum werden solche Wasserableitungen zur Bewässerung oder zum Antrieb von Mühlen noch heute als Runs bezeichnet^{94a)}. Einen sehr frühen Beleg für das Vorkommen dieser Bezeichnung in diesem Bereich bietet eine Urkunde für das Kloster St. Gallen von 831 Juni 10, nach der geschenkt wird *una runcale Marabbach nuncupatum*⁹⁵⁾. Selbst die in den systematisch angelegten Städten seit dem 12. Jahrhundert vorkommenden künstlichen Wasserläufe, wie beispielsweise die bekannten Freiburger Bächle, dürften einer Übertragung ländlicher Technik in den Städtebau ihren Ursprung verdanken⁹⁶⁾. Wir halten zu diesem Begriff abschließend daher nur fest, daß die Aufzählung solcher *aquarumve decursus* sehr häufig ebenfalls durchaus reale Ursachen haben kann. Andererseits sei allerdings nicht übergangen, daß die außerordentlich häufige Verwendung dieses Zubehörs in den Pertinenzformeln in anderen Fällen juristische Gründe haben mag; denn es sollte damit mindestens rechtlich die Möglichkeit offen gelassen werden, solche Wasserableitungen selbst dort anzulegen, wo sie bisher noch nicht vorhanden waren.

Auf eine letzte, anscheinend rein formelhafte Wendung der Pertinenzformel will ich zum Schluß noch kurz eingehen. Die bereits mehrfach berührten *viae et inviae* scheinen auf den ersten Blick allein dem Hang zu Pleonasmen ihre Benutzung zu verdanken. Sie werden daher meist für so unwichtig angesehen, daß fast alle einschlägigen mittellateinischen Lexika sie gar nicht oder nur ganz kurz erwähnen, obwohl sie durch die Pertinenzformeln tausendfach in Urkunden vorkommen. Seit wann und in welcher Form diese Formel in den Privaturkunden erscheint, habe ich nicht eingehender untersuchen können. Es liegt auf der Hand, daß damit in erster Linie unter juristischen Gesichtspunkten das Wegerecht geregelt werden sollte. Dies schließt aber ein sachliches Interesse des untersuchenden Historikers auch an einem solchen Formelelement um so weniger aus, als es in merowingischer und frühkarolingischer Zeit in der später gebräuchlichen Art noch so gut wie gar nicht in den Diplomen vorkommt. Es dringt erst im Lauf des 9. Jahrhunderts dort in die Pertinenzformel ein, wird dann aber mit Zähigkeit festgehalten. In Italien scheint es dagegen kaum Anklang gefunden zu haben. Es lohnt sich also, diesem Problem mit der gebotenen Kürze noch etwas nachzugehen, da es sich um die Dinge handelt, die für die Beurteilung des Gesamtproblems der Pertinenzformeln nicht ohne eine gewisse grundsätzliche Bedeutung sind.

Das Wegerecht hat offenbar nicht nur in der Spätantike, sondern auch in der merowingisch-karolingischen Zeit eine nicht unbedeutende Rolle gespielt. Wir erkennen dies etwa, wenn nach den *Formulae Salzburgenses* des frühen 9. Jahrhunderts ein nicht mit Namen genannter Geistlicher bittet, es möge ihm gestattet werden, *licentiam per*

94a) H. FISCHER, Schwäbisches WB. 5 (1920) Sp. 486.

95) UB. Abtei St. Gallen 1 I Nr. 337 S. 311: 831 Juni 10.

96) B. SCHWINEKÖPER, Beobachtungen zum Problem der Zähringerstädte (in: *Schauinsland* 84/85, 1966/67) S. 74 ff.

terminos atque fines vestros liberam viam habere 97). Ähnliches verbirgt sich anscheinend hinter dem Muster 18 der *Formulae Sangallenses miscellaneae* des 9. Jahrhunderts, nach dem in eine Mischung aus Besitzbeschreibung und Pertinenzformel bei einer Güterübergabe auch der *exitus* und *introitus*, offenbar doch zu den hier geschenkten Gütern, aufgenommen wird 98). In weiteren für das gleiche Kloster überlieferten Urkunden kommt der *ingressus et regressus* seit 799 mehrfach vor 99). Eine an anderer Stelle bereits behandelte Urkunde für den gleichen Empfänger von 868 April 6 bietet, diesmal allerdings im Kontext, folgende Bestimmung: *et ipsam quoque viam sibi reservaverunt in perpetuum* 100). Kürzere Formulierungen des gleichen Sachverhalts boten bereits die Sankt Galler Urkunden von 771 August 12 und 774 September 13, in denen Liegenschaften aufgeführt werden *cum... viis introitibus et exitis* 101).

Es nimmt also nicht wunder, wenn wir sehen, daß seit frühkarolingischer Zeit die *viae* als Zubehör auch in die formelhaften Teile der Herrscherurkunden Aufnahme fanden. Die DD Karls d. Gr. 66 von 772 April 1; 107 von 775 November; 116 von 777 Januar 7 könnten in dieser Beziehung dem Vorbild von Privaturkunden gefolgt sein, wie man auch aus den *viae* in der Pertinenzformel einer freilich späteren St. Galler Urkunde von 858 Mai 14 schließen möchte 102). Offenbar wird eine Erläuterung des Begriffs *viae* dadurch vorgenommen, daß dieser Ende des 8. Jahrhunderts bereits als *perviae* charakterisiert wird. Als Beleg habe ich D Karlmanns 51 von 770 Mai notiert. Was damit gemeint ist, scheint ein Diplom der Gisela, Schwester Karls des Großen, von 799 Juni 13 (D Karol. 319) für St. Denis deutlich zu machen. Hier erscheinen nämlich in der Pertinenzformel die *perviae publicae*. Weitere Belege aus den DD LD. und seiner Nachfolger führe ich hier nicht mehr im einzelnen an 103). D Z. 1 von 895 Mai 30 spricht dagegen von *viae continuae*. Diesen fügte man offenbar später die Erläuterung *viae regiae* hinzu, wie die Pertinenzformel des freilich jüngeren D O. I. 239 von 962 März 13 für das Bistum Parma zu beweisen scheint.

Den Zusatz *et inviae* haben die Formelsammlungen, wenn den Sachregistern in dieser Hinsicht zu trauen ist, noch nicht aufzuweisen. Er scheint auch in den Diplomen Karls des Großen tatsächlich noch nicht vorzukommen. Dafür habe ich ihn bereits bei Ludwig dem Deutschen und seinen Nachfolgern in formelhafter Weise mehrfach verwendet gefunden 104). Weil es sich hier anscheinend ganz deutlich um einen unwichtigen Pleonasmus handelt, haben die einschlägigen Wörterbücher dieses so häufig erscheinende Wort einfach übergangen. Nur Ducange, und auf ihm beruhend Brinkmeier,

97) LL. *Formulae* S. 440.

98) Ebd. S. 388; vgl. auch S. 385, 387.

99) UB. Abtei St. Gallen 1 I Nr. 155 S. 147; 799 März 13; Nr. 171 S. 162; 802 November 12; Nr. 179 S. 169; 804 Juli 4.

100) Ebd. 1 II Nr. 534 S. 147; 868 April 6.

101) Ebd. 1 I Nr. 62 S. 62; Nr. 72 S. 70.

102) Ebd. 1 II Nr. 463 S. 80.

103) DDL. S. 422 (Register). Vgl. auch bereits UB. Abtei St. Gallen 1 I Nr. 70 S. 68; 773 August 1; LL. *Formulae* S. 229, 460, 540.

104) DDL. S. 430 (Register).

geben als Erklärung für das allein berücksichtigte *inviare* neben dem sicher in diesem Falle unzutreffenden *calcare* die Erläuterung *ingredi* ¹⁰⁵⁾. Damit scheinen sie sich auf dem richtigen Wege zu befinden. Während es sich nämlich bei den *viae* um die öffentlichen Zufahrtswege gehandelt haben dürfte, werden mit den *inviae* wohl die Zufahrtswege zu den infolge der damaligen Agrarverfassung in Gemengelage befindlichen einzelnen Ländereien ebenso gemeint sein, wie vielleicht Weiderechte auf den brachliegenden oder abgeernteten Feldern. So erhält die zunächst rein formelhaft erscheinende Wendung *viae et inviae*, mindestens von juristischen Erfordernissen aus, ebenfalls einen wichtigen Stellenwert, der auch dem Historiker etwas über die Agrarverfassung auszusagen vermag ¹⁰⁶⁾.

Damit bin ich am Ende dessen angelangt, was ich an dieser Stelle mehr andeutungsweise zeigen wollte. Erweiterungen oder auch Weglassungen bei den einzelnen Pertinenzformeln ergaben, daß die Diktatoren der Herrscherurkunden sich doch häufig genauer überlegt haben, welche Art von Formel sie verwenden mußten. Neben der sicher nicht zu bestreitenden, ganz schematischen Einfügung derartiger Urkundenteile und neben Nachlässigkeit und gelegentlicher Unkenntnis des Geschäftsgebarens der Kanzlei stehen infolgedessen viele Fälle, in denen der vermeintlichen Formel nicht nur diplomatische und juristische, sondern auch erhebliche sachliche Bedeutung zukommt. Ich maße mir nicht an, die somit aufgeworfenen Probleme bereits endgültig geklärt zu haben. Dazu bedürfte es, wie ich einleitend festgestellt habe, noch viel umfassenderer Beschäftigung mit diesem Thema, welche das gesamte Urkundenwesen unter Beobachtung aller Eigentümlichkeiten und vor allem der Besonderheiten der einzelnen Diktatoren genauestens zu berücksichtigen hätte. Auch würde sicher die Behandlung der auf Otto I. folgenden Jahrhunderte noch weitere wichtige Ergebnisse erzielen. So kann denn der hier vorgelegte Aufsatz nichts weiter bezwecken, als zu einer solchen eingehenderen und umfassenderen Untersuchung der Pertinenzformeln anzuregen. Davon würden sicher die Urkundenwissenschaft und die allgemeine Geschichtsforschung, aber auch die Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte profitieren. Denn erst wenn es gelungen ist, die Pertinenzformeln richtig einzuschätzen, vermögen sie eine nicht unwichtige Basis für weiterreichende Forschungen zu bieten.

105) DUCANGE 4 S. 418.

106) Bei der Diskussion eines von mir gehaltenen Vortrages, welcher die Ergebnisse meiner hier vorgelegten Untersuchungen zusammenfaßte, hat der Germanist HUGO STEGER vor dem Freiburger landesgeschichtlichen Kolloquium einige Einwände vom Standpunkt der Sprachgeschichte gegen meine selbstverständlich nur als erster Versuch aufzufassenden Ausführungen erhoben. Er möchte in den *viae et inviae* nur ein weiteres Zeugnis für die auch sonst häufigen Pleonasmen und Antithesen sehen. Ich habe deshalb mit Erlaubnis der Leitung des MittellatWB in München das dort bereits gesammelte Material noch einmal durchgesehen. Herrn Dr. HESSLER habe ich ebenso wie der Leiterin des MittellatWB herzlich zu danken. Wegen des bereits durchgeführten Umbruchs kann ich auf diese Belege nicht näher eingehen. Für die spätere Zeit könnten die Einwände STEGERS tatsächlich zutreffen, kommen doch hier deutsche Formulierungen wie *wege* und *unwege* vor. Fraglich ist mir nur, ob ähnliches auch für die hier ins Auge gefaßte frühe Zeit zu gelten hat. Auf alle Fälle bedarf dieses Problem noch der näheren Untersuchung, die jetzt an dieser Stelle nicht mehr möglich ist.

Tabelle der in der Pertinenzformeln der Merovingezeit vorkommenden Begriffe

Formel-Sammlung	Erscheinungszeit	Kapitel	MGH LT Formulae Seite	curtes	casae	domus	aedificia	mancipia	terrae	villae	vineae	silvae	campi	agri	prata	pascua	aquae	aquarum decursus	mobilia et immob.	pecunia	farinaria	Sonstige Begriffe
<i>Formulae Andegavenses</i> (Angers)	1. Hälfte 7. Jh.	31	5	+	+			+			+	+	+	+	+	+	+	+	+			circumcinctus
		7	7		+	+	+	+						+	+							
		41	18			+	+	+	+					+	+							
		48	20			+	+	+	+						+	+						
		55	24		+			+							+							circumcinctus
<i>Formulae Marculfi</i> (Mittel-frankreich) Königs-urkunden	Mitte 7. Jh.	I, 12	50		+			+														presidia, aurum, argentum, fabricatura, drappus, vestimenta, suppellex
		I, 14	52		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		adiecunia, appendicia
		I, 15	53																			
		I, 31	62		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		aurum, argentum, species, ornamentum
		I, 33	64		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		reliqua quaecunque beneficia
Ebd. (Privat-urkunden)	Mitte 7. Jh.	I, 35	65		+	+	+	+							+	+	+	+	+	+		quaelibet beneficia
		II, 1	72			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		colonica
		II, 3	75		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		adiuncta adiecunia, appendicia
		II, 4	77		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		pastor gregis
		II, 6	78 f.		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		reliqua quaecunque beneficia
	Mitte 7. Jh.	II, 7	79			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		omne presidium, aurum, argentum, vestimenta
		II, 8	80						+													suppellex domus
		II, 10	82			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		reliqua quaecunque beneficia
		II, 11	82 f.		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		quaecunque beneficia (folgt Einzelbeschreibung)
		II, 16	86		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		adiecunia appendiciis, omne meritum et terminus
		II, 19	89		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		
		II, 23	91		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		
		1b	135			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		liberti
		4	137			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		liberti
		5	138			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		liberti
<i>Formulae Baronenses</i> (Tours)	Mitte 8. Jh.	15	143			+	+	+	+													aurum, argentum, vestimenta (Donatio in sponsa facia)
		16	144			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		liberti
		17	144			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		aurum, argentum, aeramentum
		18	145			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		liberti
		21	147			+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		libertini
		25	149			+	+	+	+													
		26	150		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		libertini
		27	151		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		libertini
		37	156		+	+	+	+	+						+	+	+	+	+	+		pecunia, presidia, suppellex

*In den Pertinenzformeln vorkommende Begriffe
unter Kaiser Arnulf (ca. 850–899)*

Von 176 erhaltenen Diplomen betreffen etwa 80–90 Güterschenkungen, davon enthalten 80 Pertinenzformeln.

Kirchen

ecclesiae (22)
capellae (4)
cellulae (2)

Landzubehör

territorii (1)
terrae (50)
agri (75)
campi (59)
culti et inculti (67)
prata (80)
pascua (79)
mansi (16)
fines (10)
vineae (30)
plana (1)
montes (3)
colles (2)
deserta (1)
aquae (75)
aquarum decursus (75)
molendina (molinae) (60)
molinarum locus (1)
piscationes (52)
viae et inviae (65)
silvae (74)
silva communis (1)
marcha (1)
forestum (3)
silvarum usus (1)
usus forestarum (1)
ligna ae(di)ficationum (1)
venationes (3)

Gebäude

villae (4)
vici (2)
edificia (66)
curtes (curtilia) (61)
casae (7)
domus (8)
sepes (1)

Hörige

mancipia (60)
(ibidem residencia) (1)
utriusque sexus (35)
familiae (18)
famuli (2)
tributarii (1)
censuales (1)
liberi (1)
habitantes (1)
agricolae (2)
vinitores (1)
forestarii (1)
venatores (1)
parscalci (1)

Sonstiges

mobiles et immobiles (61)
utensilia (1)
beneficia (2)
quesiti et inquirendi (62)
decimae (15)
tributi (1)
census (1)
*exitus (accessus) et regressus
(redditus)* (62)
usus (1)